

Bericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses
der Stadt
Hofheim am Taunus
zum
31.12.2019

Inhaltsübersicht

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Grundsätzliche Feststellungen.....	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	7
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	10
5	Vermögensrechnung.....	32
6	Ergebnisrechnung.....	65
7	Finanzrechnung.....	77
8	Prüfungsvermerk der Revision.....	79

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Aufstellung und Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses bestimmen sich nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Um die einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften in der Praxis zu erleichtern, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) Hinweise zur HGO sowie zur GemHVO erlassen, die anstelle der bisher gültigen Verwaltungsvorschriften treten. Sofern in den Hinweisen darauf verwiesen wird, können die bisherigen Verwaltungsvorschriften herangezogen werden.

Bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wird die für das Prüfwahl gültige Rechtslage zugrunde gelegt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Jahresabschluss ist nach § 128 HGO vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (Revision) zu prüfen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte nicht fristgerecht. Der Revision wurde der Jahresabschluss in prüffähiger Form mit Datum 19.05.2021 vorgelegt.

Ein gemäß bisheriger Rechtslage zusätzlich zu erstellender Gesamtabchluss für das Prüffahr liegt nicht vor. Nach einer Novellierung der HGO ist der Gesamtabchluss erstmals auf den 31.12.2021 aufzustellen. In seiner Sitzung vom 24.02.2021 hat der Magistrat der Stadt Hofheim den entsprechenden Beschluss gefasst, den Gesamtabchluss spätestens zum 31.12.2021 aufzustellen.

Zur Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bediente sich die Stadt Hofheim am Taunus der Mithilfe einer Kommunalberatungsgesellschaft, um die vom Gesetzgeber festgelegten Regelungen umsetzen zu können.

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch die Revision im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt die Revision aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass

sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Die Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Hofheim am Taunus werden im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 52 bis 54 des Jahresabschlusses dargestellt.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Magistrats zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen der Revision.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Nach Auffassung der Revision enthält der Rechenschaftsbericht auf den Seiten 56 bis 58 des Jahresabschlusses die Kernaussagen zur künftigen Entwicklung und entwicklungsbezogenen Chancen und Risiken.

Stellungnahme:

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Magistrat scheinen plausibel. Nach den Feststellungen der Revision wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat die Revision bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße festgestellt.

2.3 Entlastung von Vorjahren und Beschlussfassung

Die Entlastungsbeschlüsse für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 stehen noch aus.

2.4 Umsetzung von Empfehlungen der überörtlichen Prüfung

Der letzte, bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2019 ergangene, Prüfbericht des Hessischen Rechnungshofes datiert vom 27.04.2018 und beinhaltet die 196. Vergleichende Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“.

Hierzu wird auf die Ausführungen im Vorjahresprüfbericht verwiesen.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Magistratssitzung am 19.05.2021; die vom Bürgermeister unterschriebene Vollständigkeitserklärung datiert vom 23.11.2021.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (§ 129 HGO) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in diesem Bericht zusammen.

Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Revision enden grundsätzlich mit einem Prüfungsvermerk.

Als Auskunftspersonen wurden uns folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung gem. Ziffer 1 Satz 2 der Hinweise zu § 128 HGO):

Frau Barbara Drobisch

Frau Freia Fischer

Herr Peter Fischer

Herr Dirk Kindermann

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 07.09.2021 bis 27.01.2022 durchgeführt; die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Da der gesetzliche Prüfauftrag der Revision auch in der aktuellen Corona-Lage bis auf weiteres Gültigkeit hat, setzte die Revision ihre Prüftätigkeit mit den in dieser Ausnahmezeit zu beachtenden Beschränkungen (insbesondere bezüglich persönlicher Kontakte) im entsprechenden Rahmen fort. Die Prüftätigkeit konnte jedoch wegen der aktuellen Corona-Lage nicht wie sonst üblich durchgeführt werden. Es ergaben sich hier-

durch diverse Beeinträchtigungen unserer Prüfung, die sowohl nachteilige Auswirkungen auf die Prüfdichte und -tiefe als auch auf die Dauer der Prüfung (inkl. Prüfgebühren) sowie ggf. auf das Prüfergebnis hatten, was in normalen Zeiten in dem Maß nicht tolerierbar wäre. Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation erscheint uns diese Vorgehensweise derzeit jedoch alternativlos und daher akzeptabel.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere der VI. Teil der HGO, in welchem der Landesgesetzgeber die grundsätzlichen Bestimmungen über die Gemeindewirtschaft aufgenommen hat, die GemHVO, die GemKVO sowie die Hinweise zu den genannten Vorschriften. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die jeweiligen Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einbezogen werden (s. Ziffer 2 des Vorwortes der Hinweise zur GemHVO).

Die Prüfung wurde im Sinne eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste u. a. die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte die Revision den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung beinhaltet die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses sowie des Anhangs (§ 50 GemHVO) und des Rechenschaftsberichts (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Um eine transparente, einheitliche, nachvollziehbare und überprüfbare Bewertung aller Bilanzpositionen sicherzustellen, hat der Magistrat am 14.02.2007 Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien beschlossen, die zum 01.03.2007 in Kraft getreten sind.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich entsprechen. Einzelne Einschränkungen sind an den entsprechenden Stellen dieses Berichts aufgeführt.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- **Buchführung und Software**

Die Stadt Hofheim am Taunus verwendet das Buchführungsprogramm mpsNF. Im Einsatz befindet sich zurzeit die Programmversion 2.0. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH vom 06.09.2017 mit Gültigkeit bis 31.03.2020 und vom 30.04.2020 mit Gültigkeit bis 30.04.2023 liegt vor.

Eine formelle Freigabe der Software durch die Behördenleitung gemäß § 33 Absatz 5 Nr. 1 GemHVO liegt mit Datum Februar 2011 vor. Das Programm beinhaltet u. a. die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern und Abgaben.

- **IKS**

Das in der GemKVO vorgeschriebene Verfahren des Ordnungswesens und das damit verbundene Vier-Augen-Prinzip ist Grundlage für das interne Kontrollsystem der Stadt Hofheim am Taunus.

Daneben existieren noch weitere rechnungslegungsbezogene Punkte, die unter das interne Kontrollsystem zu subsumieren sind.

Wie bereits unter Punkt 3 dieses Berichts ausgeführt, bestehen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien; der Kontierungsplan des kommunalen Verwaltungskontenrahmens kommt bei der Stadt Hofheim am Taunus uneingeschränkt zur Anwendung.

Des Weiteren besteht nach § 28 GemHVO ein Berichtswesen über die Haushaltsentwicklung an die Politik. Gem. Hinweis 2 zu § 28 GemHVO hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mehrmals im Jahr einen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und diese in diesem Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können. Der Stadtverordnetenversammlung wurden im Jahr 2019 zwei Berichte vorgelegt.

Die Geschäftsvorfälle wurden entsprechend unserer stichprobenartigen Prüfung vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen und ausreichend erläutert.

Die Abschlusszahlen des Vorjahres wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde seitens der Revision keine Prüfung des IT-Sicherheitsmanagements vorgenommen. Der Bericht zur 1. Kassenprüfung 2018 enthielt den Hinweis der Revision, dass das Land Hessen eine Initiative zum IT-Sicherheitsmanagement gestartet hat. Vor dem Hintergrund einer immer größer werdenden Abhängigkeit der Kommunen von einer stabilen IT-Infrastruktur sollte der Thematik eine hohe Bedeutung zugemessen werden.

Einschränkungen ergeben sich aus den im Haushaltsjahr durchgeführten Prüfungen der Revision sowie aus den Feststellungen dieses Berichtes.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet. Für etwaige Finanzausgleichszahlungen und das Lebensarbeitszeitkonto der Beamten wurden keine Rückstellungen vorgenommen.

Es wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Konten unverändert aus dem Vorjahr, teilweise sogar aus der Eröffnungsbilanz in das Abschlussjahr übernommen wurden. Der Bestandsnachweis der Bilanzkonten erfolgt im Regelfall durch einen Kontennachweis ohne weitere Analyse. Eine solche Vorgehensweise kann dazu führen, dass einzelne Bilanzpositionen nicht dem tatsächlichen Wert entsprechen, weil z. B. Rückstellungen, für welche der Grund der Bildung entfallen ist, bei einer unreflektierten Kontenübernahme nicht aufgelöst und somit zu hoch ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist insbesondere auf Seite 27 des Anhangs zum Jahresabschluss zu erkennen (Punkt 2.2, hervorgehobene Textpassage „Hier muss noch die Veränderung 2018 und 2019 gebucht werden“), dass möglicherweise noch mehr Zeit für die Fertigstellung des Jahresabschlusses notwendig gewesen wäre. Ein solch unfertiger Jahresabschluss erschwert die Prüfung erheblich.

Im Anhang werden keine Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Finanzrechnung gemacht (§ 50 Abs. 1 GemHVO), es fehlt die Forderungsübersicht (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO bzw. § 52 Abs. 4 GemHVO) sowie die Übersicht über fremde Finanzmittel (§ 50 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO). Zu den folgenden Punkten wurden im Anhang keine Aussagen getroffen:

- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten (§ 50 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO)

- Fälle und Gründe, warum die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde (§ 50 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO)
- Änderung der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen (§ 50 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO)
- Die vorübergehende Verwendung flüssiger Mittel aus angesammelten zweckgebundenen Rücklagen, Sonderrücklagen, Sonderposten für den Gebührenaussgleich und Rückstellungen für andere Zwecke (§ 22 Abs. 2 GemHVO)
- Abweichungen hinsichtlich der Bilanzkontinuität (§ 44 Abs. 1 GemHVO)
- Erhebliche Unterschiede beim Vorjahresvergleich (§ 44 Abs. 2 GemHVO)
- Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zu mehreren Bilanzpositionen (§ 44 Abs. 3 GemHVO)
- Tiefergehende Gliederung der Bilanzpositionen (§ 44 Abs. 4 GemHVO)

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht vermittelt aus Sicht der Revision im Wesentlichen eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hofheim am Taunus. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt der gesetzlichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 GemHVO.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt;
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt;
- weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Angaben und Erläuterungen enthält.

Abgesehen von den im Rechenschaftsbericht bereits aufgeführten Ereignissen sind der Revision darüber hinaus keine weiteren, nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen, Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die zu berichten ist.

4.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob diese insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprochen wurde und ob die haushaltswirtschaftliche Lage geeignet ist, eine nachhaltige, d. h. stetige Aufgabenerledigung, sicherzustellen.

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden.

Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

4.1.4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 Abs. 1 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Der Doppelhaushalt 2019/2020 wurde am 12.12.2018 zunächst mit nachfolgenden Festsetzungen für das Jahr 2019 beschlossen:

Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt	EUR
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	94.430.947
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.376.944
mit einem Saldo von	54.003
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	156.319
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.650
mit einem Saldo von	85.669
mit einem Überschuss von	139.672
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.437.743
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.111.249
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.886.700
mit einem Saldo von	-12.775.451
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.600.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.198.040
mit einem Saldo von	8.401.960
mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	64.252
Kreditermächtigungen	12.600.000
Verpflichtungsermächtigungen	0
Höchstbetrag der Kassenkredite	20.000.000
Steuersätze für Gemeindesteuern	
Grundsteuer A	400%
Grundsteuer B	510%
Gewerbesteuer	370%
Stellenplan	

Die Satzung wurde gemäß Muster 1 zu § 60 Nr.1 GemHVO aufgestellt.

Der Auslegungszeitraum zur Einsichtnahme des am 26.09.2018 in die Stadtverordnetenversammlung eingebrachten Entwurfs der Haushaltssatzung / des Doppelhaushaltsplans für den Doppelhaushalt der Jahre 2019/2020 (04.10.2018 bis 12.10.2018) gemäß § 97 Abs. 2 HGO wurde in der Hofheimer Zeitung am 02.10.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung der am 12.12.2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Jahre 2019/2020 erfolgte, nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 05.04.2019, am 12.04.2019 in der Hofheimer Zeitung. Gleichzeitig wurde darin gemäß § 97 Abs. 5 HGO auf den Auslegungszeitraum des Doppelhaushaltsplanes (15.04.2019 bis 25.04.2019) hingewiesen.

Die Revision weist auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Dieser gesetzlichen Terminbestimmung hat die Stadt Hofheim am Taunus für 2019 nicht entsprochen.

Die in der Haushaltssatzung getroffenen und somit für den Haushaltsplan als bindend geltenden Festsetzungen haben dort entsprechenden Niederschlag gefunden. In Anlehnung an die gemäß § 92 HGO einzuhaltenden „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ war es der Stadt Hofheim am Taunus im Haushaltsjahr möglich, bei der Haushaltsplangestaltung sowohl im ordentlichen Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt jeweils einen Überschuss auszuweisen. Im Haushaltsplan war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 54.003 € geplant. Der Finanzhaushalt wurde mit einem Überschuss von 64.252 € geplant.

Nach § 6 der Haushaltssatzung wurde kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, weil eine Aufstellung nicht notwendig war.

Mit Nachtragshaushaltssatzungen vom 26.06.2019 und 11.12.2019 wurden die o. g. Festsetzungen dahingehend geändert, dass im ordentlichen Ergebnishaushalt ein Überschuss in Höhe von 410.818 € veranschlagt wurde. Der Finanzhaushalt wurde mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 21.685 € geplant.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der beiden Nachtragshaushaltssatzungen erfolgten am 23.08.2019 und am 20.12.2019 jeweils in der Hofheimer Zeitung. Gleichzeitig wurde darin gemäß § 97 Abs. 5 HGO auf die Auslegungszeiträume (26.08.2019 bis 03.09.2019 bzw. 23.12.2019 bis 08.01.2020) hingewiesen. Daten zu den Entwürfen der Nachtragshaushaltssatzungen sowie deren Bekanntmachungen und Auslegungen konnten uns nicht nachgewiesen werden. Die Genehmigung der 1. Nachtragssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 15.08.2019, einer Genehmigung der 2. Nachtragssatzung bedurfte es nicht, da diese keine genehmigungspflichtigen Teile enthielt.

Im Einzelnen wurden in der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 folgende Festsetzungen getroffen:

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt.
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	1.437.127	-	94.430.947	95.868.074
die Aufwendungen	1.270.251	- 104.270	94.376.944	95.542.925
der Saldo	166.876	104.270	54.003	325.149
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	-	-	156.319	156.319
die Aufwendungen	-	-	70.650	70.650
der Saldo	-	-	85.669	85.669
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	116.876	-	4.437.743	4.604.619
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	180.057	-	2.111.249	2.291.306
die Auszahlungen	389.500	145.258	19.986.700	20.376.200
der Saldo	- 209.443	- 145.258	- 17.875.451	- 18.084.894
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	-	-	17.700.000	17.700.000
die Auszahlungen	-	-	4.198.040	4.198.040
der Saldo	-	-	13.501.960	13.501.960
Kreditermächtigungen	17.700.000 EUR			
Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR			
Höchstbetrag der Kassenkredite	20.000.000 EUR			
Steuersätze für Gemeindesteuern				
Grundsteuer A	400%			
Grundsteuer B	510%			
Gewerbesteuer	370%			
Stellenplan				

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung weist im Finanzhaushalt beim Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Erhöhungsbetrag von 116.876 € aus; korrekterweise beträgt die Erhöhung jedoch 166.876 €. Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und in der Folge beim Saldo aus Investitionstätigkeit wird die Verminderung gegenüber dem Ansatz mit 145.258 € angegeben; richtig wäre hier eine Veränderung von 0 €.

4.1.4.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen

Nach § 2 der 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung waren im Haushaltsjahr 2019 Kreditermächtigungen in Höhe von 17.700.000,00 € festgesetzt. Aus 2018 wurden keine Ermächtigungen übertragen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden ausweislich der Buchhaltung vier Kredite in Höhe von insgesamt 7.639.469,87 € aufgenommen:

2.465.726,00 € bei der KFW Bankengruppe
3.100.000,00 € bei der Commerzbank
1.097.291,87 € bei der KFW Bankengruppe
976.452,00 € KIP-Programm

Gemäß der vorliegenden Saldenbestätigung der KFW-Bankengruppe zum 31.12.2019 wurde der Kredit über 1.097.291,87 € lediglich zugesagt, aber noch nicht ausgezahlt.

Die Kreditaufnahmen der Kommunen für das KIP-Programm gelten entsprechend § 11 Abs. 2 des KIP-Gesetzes nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Hessischen Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigt.

In das Jahr 2020 wurden 5.100.000 € an Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2019 übertragen.

Gemäß Kommentierung zu § 103 HGO ist die Übertragung im Anhang darzustellen. Dies ist seitens der Stadt auf Seite 55 des Jahresabschlusses erfolgt.

4.1.4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung für 2019 keine Verpflichtungsermächtigungen nach § 11 GemHVO veranschlagt.

4.1.4.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzungen war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 20 Mio. € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden insgesamt 44 Mio. € an Liquiditätskrediten aufgenommen, gleichzeitig wurden Kredite in gleicher Höhe zurückgezahlt.

Somit sind zum 31.12.2019 Kredite zur Liquiditätssicherung weiterhin in Höhe des Bestandsvortrages von 700.000,00 € ausgewiesen. Der Bestandsvortrag wird allerdings nur deshalb ausgewiesen, weil die Ablösung der Kassenkredite nach dem HESSENKASSE-Gesetz im Jahr 2018 buchhalterisch nicht vollständig umgesetzt wurde. Die Revision verweist in diesem Zusammenhang auf den Prüfbericht über den Jahresabschluss 2018.

Der Höchstbetrag nach § 4 der Haushaltssatzung wurde im Haushaltsjahr zu keinem Zeitpunkt überschritten. Es entstand ein Zinsaufwand in Höhe von 818,22 €.

4.1.4.5 Kassenabschluss

Der letzte Tagesabschluss für das Haushaltsjahr 2019 vom 31.12.2019 (Druckdatum 03.01.2020) weist einen Kassensollbestand (Tagesabstimmung) in Höhe von 3.351.713,87 € und einen Kassenistbestand in Höhe von 2.176.013,20 € und somit eine Differenz in Höhe von 1.175.700,67 € aus. Diese Differenz ist auf die Übernahme des zuvor bei den Stadtwerken geführten Betriebszweig „Bauhof“ zurückzuführen (vgl. hierzu auch den Prüfbericht zur 1. unvermuteten Kassenprüfung 2020). Im Laufe des Jahres 2021 wurde die Differenz bereinigt.

Der Abgleich mit dem Zeitbuch nach § 28 GemKVO zeigte das gleiche Ergebnis. Darüber hinaus bestehen weiterhin Unstimmigkeiten in der Abwicklung der Zeit- und Sachbücher. Hierzu wird auf die Kassenprüfberichte 2019 hingewiesen.

In der Vermögensrechnung sind um 645,71 € niedrigere flüssige Mittel ausgewiesen. Ursächlich hierfür ist die Versorgungsrücklage, die als Bestandteil des Festgeldkontos (Konto 280030) geführt wird. Der hier notwendige Abgleich zum Jahresabschluss wurde in der Buchhaltung sowohl für das Jahr 2018 als auch für 2019 erst am 28.03.2020 nachgeholt, so dass im letzten Tagesabschluss 2019 noch der Wert zum 31.12.2017 berücksichtigt ist.

Zwischen Vermögens- und Finanzrechnung ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 50,00 €. Diese Abweichung resultiert aus einer Schwebepostenbuchung auf Konto 280133.

Auf Berichtspunkt 5.2.3 (Flüssige Mittel) wird verwiesen.

4.1.4.6 Plan-Ist-Vergleich

Die sich zum Abschluss des Haushaltsjahres 2019 darstellenden Überschreitungen zwischen den Haushaltsansätzen und den tatsächlichen Ergebnissen (Ergebnisrechnung und Finanzrechnung) wurden im Einzelnen überprüft.

Gemäß § 20 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Die Stadt Hofheim am Taunus gibt im Haushaltsplan unter dem Kapitel „Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften“ zunächst die einschlägigen Paragraphen der GemHVO zu den Deckungsgrundsätzen wieder und konkretisiert diese im Anschluss. Im Weiteren wird ausgeführt, dass jeder Teilhaushalt in Form eines Produktes eine Bewirtschaftungseinheit (Budget) bildet. Zusätzlich werden die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Abschreibungen innerhalb aller Produkte jeweils zu einem eigenen Budget verbunden.

Es wurden nachfolgende Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem Rechnungsergebnis verzeichnet:

Ergebnishaushalt				
Erträge	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
privatrechtliche Leistungsentgelte	2.002.980,00	2.054.937,57	51.957,57	
öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	6.151.720,00	5.960.347,45		191.372,55
Kostenersatzleistungen, -erstattungen	1.431.358,00	2.195.358,63	764.000,63	
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistung	15.000,00	0,00		15.000,00
Steuern und steuerähnliche Erträge	72.678.174,00	73.963.164,56	1.284.990,56	
Erträge aus Transferleistungen	2.703.843,00	2.946.415,90	242.572,90	
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	7.188.533,00	7.309.002,16	120.469,16	
Erträge aus der Auflösung Sonderposten	1.279.046,00	1.252.447,72		26.598,28
sonstige ordentliche Erträge	1.916.730,00	1.862.514,45		54.215,55
Finanzerträge	500.690,00	343.200,54		157.489,46
Außerordentliche Erträge	156.319,00	284.312,85	127.993,85	
Summe	96.024.393,00	98.171.701,83	2.591.984,67	444.675,84
Prozent am Gesamt HH-Plan			2,70%	0,46%

Ergebnishaushalt				
Aufwendungen	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
Personalaufwendungen	16.754.942,00	16.621.007,11		133.934,89
Versorgungsaufwendungen	1.668.703,00	3.247.811,35	1.579.108,35	
Sach- und Dienstleistungen	17.288.023,70	14.990.701,78		2.297.321,92
Abschreibungen	5.135.526,00	5.154.022,54	18.496,54	
Zuweisungen und Zuschüsse	14.158.551,89	13.980.642,28		177.909,61
Aufwendungen für Steuern und Umlagen	37.977.685,00	38.133.402,31	155.717,31	
Transferaufwendungen	2.100.000,00	1.914.881,76		185.118,24
sonstige ordentliche Aufwendungen	92.185,00	86.115,44		6.069,56
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.289.287,00	1.095.395,03		193.891,97
Außerordentliche Aufwendungen	70.650,00	2.835,89		67.814,11
Summe	96.535.553,59	95.226.815,49	1.753.322,20	3.062.060,30
Prozent am Gesamt HH-Plan			1,82%	3,17%

Mehrertrag 2.591.984,67 €
 Wenigeraufwand 3.062.060,30 €
Verbesserung 5.654.044,97 €

Wenigerertrag 444.675,84 €
 Mehraufwand 1.753.322,20 €
Verschlechterung 2.197.998,04 €

Verbesserung 3.456.046,93 €

Die sich ergebende Verbesserung von insgesamt 3.456.046,93 € erhöht somit den geplanten fortgeschriebenen Jahresfehlbedarf in Höhe von -511.160,59 € auf einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.944.886,34 €.

In der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses der Stadt sind die Finanzerträge gegenüber den FiBu-Auswertungen des EDV-Systems um 1.000,00 € zu niedrig angegeben.

Bei den Erträgen dokumentieren sich wesentliche Verbesserungen (+) auf den Gebieten Gewerbesteuereinnahmen (+ 1.276 T-EUR), andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen (+ 690 T-EUR), Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+ 202 T-EUR), Erstattungen vom Landkreis (+ 188 T-EUR), Zuwendungen für laufende Zwecke vom Land (+ 142 T-EUR) und Umsatzerlöse aus der Überlassung von Gebäuden und Räumen (+ 132 T-EUR).

Bei den Aufwendungen ergeben sich Verbesserungen (+) / Verschlechterungen (-) hauptsächlich im Bereich Zuführung zu Pensionsrückstellungen (- 1.611 T-EUR), Entgelte für geleistete Arbeitszeit (- 290 T-EUR), Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (+ 359 T-EUR), Leistungsentgelte (+ 272 T-EUR), Müllbeseitigung (+ 227 T-EUR) sowie Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten (+ 225 T-EUR).

Die in den einzelnen Bereichen entstanden wesentlichen Mehr- bzw. Mindererträge und Mehr- bzw. Minderaufwendungen sind im Rechenschaftsbericht (Seite 49 bis 50) erläutert.

In folgenden Teilergebnisrechnungen kommt es zu Überschreitungen (unter Berücksichtigung der städtischen Bewirtschaftungsvorschriften):

Produkt	Budget	Überschreitung
01.01.1	6.1.1	7.068,17 €
01.03.3	5.6.1	3.118,35 €
12.07.1	2.5.1	25.669,02 €

Die Mehraufwendungen im Bereich der Abschreibungen, die auf Wertberichtigungen zurückzuführen sind (18.547,12 €), können dabei gemäß § 100 Abs. 4 HGO als abschlussbedingt angesehen werden und gelten damit nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen. Über die sonstigen Überschreitungen ist im Rahmen der Entlastung zu beschließen.

Die Entwicklung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit stellt sich anhand der aus dem System erzeugten Finanzrechnung wie folgt dar:

Finanzhaushalt				
Einzahlungen	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen	2.177.526,00	1.693.621,19		483.904,81
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen Sachanlagen	113.780,00	148.632,90	34.852,90	
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen Finanzanlagen	0,00	129.306,79	129.306,79	
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	17.700.000,00	8.947.088,82		8.752.911,18
Summe	19.991.306,00	10.918.649,70	164.159,69	9.236.815,99
Prozent am Gesamt HH-Plan			0,82%	46,20%

Finanzhaushalt				
Auszahlungen	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.720.926,98	1.181.350,57		539.576,41
Auszahlungen für Baumaßnahmen	21.897.180,26	6.258.596,16		15.638.584,10
Auszahlungen für Investitionen Sachanlagen	9.959.942,94	3.918.455,59		6.041.486,35
Auszahlungen für Investitionen Finanzanlagen	5.101.500,00	1.500,00		5.100.000,00
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	4.198.040,00	5.522.558,03	1.324.518,03	
Summe	42.877.590,18	16.882.461,35	1.324.518,03	27.319.646,86
Prozent am Gesamt HH-Plan			3,09%	63,72%

Bezüglich der Minderauszahlungen bei den Baumaßnahmen wird auf den Berichtspunkt Haushaltsermächtigungen (4.1.4.8) verwiesen.

4.1.4.7 Verfügungsmittel

Gemäß § 13 GemHVO sind für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung - soweit erforderlich - in angemessener Höhe Verfügungsmittel zu veranschlagen. Für den Gemeindevorstand/Magistrat oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin können sie veranschlagt werden.

Die Stadt Hofheim am Taunus hat im Jahr 2019 für den Stadtverordnetenvorsteher beim Produkt 01.02.6 "Durchführung, Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung" eine Summe von 2.340,00 € und für den Magistrat beim Produkt 01.02.5 „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ eine Summe von insgesamt 6.100,00 € (davon 3.500,00 € für den Bürgermeister sowie jeweils 1.300,00 € für den ersten Stadtrat und den Stadtrat) zur Verfügung gestellt.

Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollen die Verfügungsmittel in der Regel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letz-

ten Jahresabschlusses nicht überschreiten. Bei einem Ergebnis der ordentlichen Erträge für 2018 in Höhe von 90.391.133,03 € wird der vorgegebene Richtwert nicht annähernd erreicht.

Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden im Prüfwahl durch den Stadtverordnetenvorsteher mit 1.045,55 €, durch den Bürgermeister mit 2.705,21 €, durch den ersten Stadtrat mit 757,50 € sowie durch den Stadtrat mit 60,00 € in Anspruch genommen.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 13 GemHVO wurden bei der Inanspruchnahme der Verfügungsmittel beachtet.

4.1.4.8 Haushaltsermächtigungen

Laut mpsNF wurden Ende 2019 gemäß § 21 Abs. 1 und 2 GemHVO in 33 Budgets Haushaltsansätze in Höhe von 1.061.874,25 € (2018 nach 2019 921.978,59 €) für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und in 32 Budgets Haushaltsansätze in Höhe von 25.857.266,55 € (2018 nach 2019 17.553.350,18 €) für Auszahlungen des Finanzhaushaltes nach 2020 vorgetragen.

Übertragbarkeitsvermerke gem. § 21 Abs. 1 GemHVO waren im Haushaltsplan ausgewiesen.

Eine Übersicht liegt dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 HGO bei (S. 55 des Jahresabschlusses zum 31.12.2019). Hierin wird im Ergebnishaushalt fälschlicherweise eine Summe von 1.061.524,25 € ausgewiesen. Die Differenz zur tatsächlichen Übertragung resultiert aus der fehlenden Ermächtigung bei Produkt 01.02.5 in Höhe von 350,00 €.

Die Ermächtigungen werden die Finanzrechnungen der nächsten Jahre belasten und zu einer entsprechenden Verminderung der flüssigen Mittel bzw. zu höheren Verbindlichkeiten führen.

Die größten Positionen im Finanzhaushalt betreffen den Bau und Unterhalt von Gemeindestraßen und sonstigen Verkehrsflächen (6.918.130,53 €), die Sportförderung (3.897.076,72 €) sowie die Kinderbetreuung in freier Trägerschaft (1.970.201,25 €).

Bezüglich der Übertragung von Kreditermächtigungen wird auf Berichtspunkt 4.1.4.2 verwiesen.

4.1.4.9 Zweckgebundene Einnahmen

Im Folgenden wird insgesamt über die rechtskonforme Umsetzung von zweckgebundenen Einnahmen berichtet, die sich in verschiedenen Bilanzpositionen wiederfinden.

4.1.4.9.1 Stellplatzablöse

Die Stadt Hofheim am Taunus bilanziert die Ablösebeträge für Stellplätze auf Konto 369200 „Sopo für Stellplatzablöse“. Zugänge waren im Haushaltsjahr in Höhe von 9.300,00 € zu verzeichnen. Auskunftsgemäß erfolgte keine Mittelverwendung im Berichtsjahr. Der Sonderposten weist daher zu Jahresabschluss einen Bestand von 348.911,63 € aus.

Diese Beträge sind gemäß § 52 HBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes, die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen, investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs zu verwenden.

4.1.4.9.2 Sonderposten für Gebührenaussgleich

Mit Inkrafttreten der durch Änderungsverordnung vom 27.12.2011 novellierten GemHVO zum 31.12.2011 sind für Überschüsse bei Benutzungsgebühren nunmehr im betreffenden Jahresabschluss Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden (§ 41 Abs. 7 GemHVO; KVKR-Unterkonto 36900). Aufgrund ihrer Zweckgebundenheit dürfen sie nicht als allgemeiner Ertrag in den Abschluss des Ergebnishaushalts einbezogen werden. Ob ein Überschuss entstanden ist, ergibt sich nicht aufgrund einer Kos-

tenbetrachtung des individuellen Gebührentatbestandes, sondern am Ende einer Kalkulationsperiode (i. d. R. Haushaltsjahr) durch Ermittlung des Ergebnisses des betreffenden Verwaltungszweiges (Teilhaushalt/Kostenstelle/Produkt bzw. Leistung/Kostenträger) oder der öffentlichen Einrichtung.

Der Gebührenhaushalt im Bereich Abfallwirtschaft (Produkt 11.06.1) schloss zum Ende des Jahres 2019 mit einer Überdeckung in Höhe von 329.489,63 € ab, so dass eine Zuführung zum Sonderposten erforderlich gewesen wäre. Diese ist im Rahmen der Ergebnisverwendung 2019 jedoch nicht erfolgt, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich weiterhin auf 420.345,25 € beläuft. Dem Jahresabschluss ist auf S. 27 zur Erläuterung der Bilanzposition lediglich der Hinweis zu entnehmen: *„Hier muss noch die Veränderung 2018 und 2019 gebucht werden!“* Die erforderliche Buchung für das Haushaltsjahr 2019 ist letztlich zum 31.12.2020 erfolgt. Ebenso wurde in diesem Zusammenhang die noch notwendige Entnahme für das Haushaltsjahr 2018 nachgeholt.

4.1.4.9.3 Fehlbelegungsabgabe

Zum 30. November 2015 hat der Hessische Landtag das Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (FABG) beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 FBAG ist das nach Abzug einer Verwaltungskostenpauschale nach Abs. 1 verbleibende Aufkommen der Fehlbelegung innerhalb der folgenden drei Haushaltsjahre zur Förderung von Sozialmietwohnungen in Anwendung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes einzusetzen. Sofern das Aufkommen nicht zweckentsprechend eingesetzt wird, sind diese Mittel an das Land abzuführen. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit verwaltet die Stadt Hattersheim am Main zusätzlich das Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe der Stadt Hofheim am Taunus. Halbjährlich erhält die Stadt Hofheim am Taunus eine Abrechnung, in welcher das Gesamtaufkommen an Fehlbelegungsabgaben sowie der Überweisungsbetrag an die Stadt ausgewiesen sind.

Die Fehlbelegungsabgabe wird bilanziell auf den Bilanzkonten 369102 „Sopo für Fehlbelegungsabgabe“ und 369103 „Sopo für Fehlbelegungsabgabe Anlagen im Bau“ mit Beständen in Höhe von 720.223,59 € bzw. 98.358,59 € auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Für die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe 2019 in Höhe von 63.820,51 € ist noch keine Verwendung geplant, so dass sie als Verbindlichkeiten gegenüber dem Land auf Konto 489030 ausgewiesen werden.

4.1.4.10 Weitere Prüfungen, die das Haushaltsjahr betreffen

Folgende Prüfungen wurden im Haushaltsjahr bei der Stadt Hofheim am Taunus durchgeführt:

1. Unvermutete Kassenprüfung bei den Stadtwerken vom 25.02. bis 28.02.2019, Bericht vom 02.04.2019
2. Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse vom 17.06. bis 01.07.2019, Bericht vom 29.07.2019
3. Unvermutete Kassenprüfung bei den Stadtwerken am 01.07.2019, Bericht vom 05.09.2019
4. Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse vom 02.09. bis 04.09.2019, Bericht vom 17.09.2019
5. Regelmäßige Kassenprüfung bei der Stadtkasse anlässlich des Bürgermeisterwechsels am 13.09.2019, Bericht vom 16.09.2019

4.1.4.11 Stellenplan

Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes (ohne die Stellen der Eigenbetriebe und der Gesellschaften) zu entnehmen ist, erhöhte sich gegenüber 2018 die Anzahl der Planstellen in 2019 um 48,94 Stellen. Hauptursache stellt die Wiedereingliederung des Betriebszweiges Bauhof in den städtischen Haushalt dar (46,75 Stellen).

	Planstellen		Stellenbesetzung jeweils zum 30.06.	
	2018	2019	2018	2019
Beamte	32,87	31,85	29,85	27,92
Beschäftigte	213,42	263,38	193,72	239,63
Gesamt	246,29	295,23	223,56	267,54

4.1.4.12 Haushaltsüberwachung

Nach § 27 Abs. 3 GemHVO ist die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschl. der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in geeigneter Weise zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen stets zu erkennen sein. Hinsichtlich der Einziehung und Überwachung der Erträge und Forderungen sind die Bestimmungen des § 26 GemHVO zu beachten.

Diesen gesetzlichen Forderungen hat die Stadt Hofheim am Taunus insoweit entsprochen, als dass die von ihr eingesetzte Datenverarbeitung die geforderten Überwachungsfunktionen grundsätzlich sicherstellt.

4.1.4.13 Ziele und Kennzahlen

Nach § 10 Abs. 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Sie bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft. Nr. 5 der Hinweise zu § 10 GemHVO definiert die Ziele als Aussage über erreichbare, angestrebte Zustände, die als Ergebnis von Entscheidungen durch die Realisierung von Produkten bzw. Maßnahmen eintreten sollen. Nach Nr. 7 der Hinweise zu § 10 GemHVO sollen die Kennzahlen Auskunft über die produktorientierte Zielerreichung geben.

Dabei ist es nicht notwendig in allen Bereichen Ziele und Kennzahlen zu bestimmen. Vielmehr besteht für die Kommune aufgrund des Normzwecks des § 10 Abs. 3 GemHVO die Möglichkeit, den Ausweis von Zielen und Kennzahlen auf wesentliche Produkte zu begrenzen (vgl. Rauber Kommentierung zu § 10 GemHVO Rdnr. 20). Zur Beurteilung der Zielerreichung müssen den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen Ist-Werte gegenübergestellt werden (§ 48 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit Nr. 2 der Hinweise). Für die verpflichtende Umsetzung sollte das Muster 18 zu § 48 Abs. 1 GemHVO nach der Darstellung des jeweiligen Teilergebnisses (Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen) um weitere Zeilen (horizontal) ergänzt werden (vgl. Kröckel Kommentierung GemHVO zu § 48 Abs. 2 Rdnr. 5). Hier steht der Stadt insoweit, zumindest für die Darstellung, ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Die Stadt Hofheim am Taunus hat die v. g. Vorgaben bis zum Prüfzeitpunkt noch nicht vollständig umgesetzt. In den einzelnen Teilergebnishaushalten sind weitestgehend produktorientierte Ziele definiert. In Anlehnung an Hinweis 5 zu § 10 GemHVO sollten diese Ziele hinsichtlich Zielinhalt, Zielhorizont und Zielvorschrift ausreichend konkretisiert werden, damit sie anhand geeigneter Kennzahlen messbar gemacht werden können. Die entsprechend erforderlichen Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung sind lediglich in einzelnen Teilhaushalten hinterlegt und scheinen nur teilweise geeignet, eine Zielerreichung bestimmen zu können. Eine Auswertung der Ist-Werte zur Beurteilung der Zielerreichung findet nicht statt.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Insgesamt vermitteln der Jahresabschluss und der Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss. Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit sind im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden im Prüfungsjahr nicht vorgenommen. Eine Anpassung der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Hofheim aufgrund der im Jahr 2018 geänderten Bewertungsregeln bei den GWG ist bisher nicht erfolgt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Prüfungsjahr wurde der Teilbetrieb „Bauhof“ aus den Stadtwerken ausgegliedert und dem städtischen Haushalt zugeführt. Dadurch ergeben sich Verschiebungen in verschiedenen Teilen der Bilanz, welche auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses aber keine wesentlichen Auswirkungen haben.

5 Vermögensrechnung

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2019 – Euro –

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018
1	2	3	4
Aktiva			
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	20.294,46	14.907,90
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.769.204,85	17.873.973,57
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	58.645.393,22	56.809.289,96
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	38.566.005,33	37.292.639,71
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	50.907.568,60	51.867.871,41
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	121.225,70	96.848,49
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.732.098,42	2.978.642,23
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.119.202,43	6.183.167,31
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	31.123.828,71	32.123.828,71
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.498.710,80	2.585.710,80
1.3.3	Beteiligungen	2.383.320,01	2.381.820,01
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	422.518,95	422.518,95
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	426.650,42	468.957,21
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.870.634,22	2.208.456,47
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	3.258.282,86	2.207.198,65
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.947.695,16	3.659.303,78
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	400.463,23	488.576,60
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	1.657.042,46	873.034,27
2.4	Flüssige Mittel	2.175.367,49	-1.721.033,23
3	Rechnungsabgrenzungsposten	358.068,53	848.834,86
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Summe Aktiva	230.403.675,85	219.664.547,66

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018
5	6	7	8
Passiva			
1	Eigenkapital		
1.1	Nettoposition	106.080.724,11	106.080.820,31
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
12.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.663.409,38	0,00
12.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	5.446.322,92	5.104.845,96
12.3	Sonderrücklagen	49.239,86	49.239,86
12.4.1	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	Ergebnisverwendung		
13.1	Ergebnisvortrag		
13.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	1330.440,96
13.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
13.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
13.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	1487834,08
13.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	-157393,12
2	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	11.668.675,14	10.470.124,70
2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	354.966,84	152.578,35
2.1.3	Investitionsbeiträge	3.886.745,78	4.496.355,44
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	420.345,25	420.345,25
2.3	Sonderposten für Umlagen nach §37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	1.167.493,81	1.185.070,40
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	22.110.237,14	20.015.230,14
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.364.067,43	1.262.125,09
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	k.A.	k.A.
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	53.150.412,85	48.537.858,74
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	k.A.	k.A.
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	880.548,54	1016.564,82
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	k.A.	k.A.
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	k.A.	k.A.
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	700.000,00	700.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	1.156.561,21	559.037,06
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1597.539,96	1566.782,76
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	608.870,65	598.028,93
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	939.706,03	1666.579,03
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	12.585.675,15	12.784.075,46
5	Rechnungsabgrenzungsposten	3.572.033,80	2.938.885,36
	Summe Passiva	230.403.675,85	219.664.547,66

5.1 Anlagevermögen

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	20.294,46 €	14.907,90 €	5.386,56 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.769.204,85 €	17.873.973,57 €	1.895.231,28 €
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	19.789.499,31 €	17.888.881,47 €	1.900.617,84 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

5.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2019	14.907,90
+ Zugänge	60.556,03
- Abschreibungen	55.169,47
Endbestand zum 31.12.2019	20.294,46

Bei den Zugängen handelt es sich in erster Linie um verschiedene Softwarelizenzen.

5.1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2019	17.873.973,57
+ Zugänge	2.795.799,91
- Abschreibungen	900.568,63
Endbestand zum 31.12.2019	19.769.204,85

Um von der Stadt Hofheim am Taunus geleistete Investitionszuweisungen gem. Hinweis Nr. 2 zu § 38 GemHVO aktivieren zu können, muss neben einem bestimmten Zweck auch die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruches im Zuwendungsbescheid ausdrücklich angegeben werden. Fehlt ein Rückforderungsanspruch, darf die Zuwendung nur aktiviert werden, wenn die Förderung von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Aktivierungsfähigkeit wurde stichprobenartig anhand von Zuwendungsbescheiden oder entsprechenden Verträgen geprüft. Die geleisteten Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes abgeschrieben; in Fällen, wo keine Zuordnung möglich ist, beträgt der Auflösungszeitraum 10 Jahre.

Die größten Zugänge betreffen Zuweisungen für den Neubau der Kita St. Bonifatius in Höhe von 1.100.000,00 €, für den Kunstrasenplatz in Wallau in Höhe von 903.997,41 € sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Höhe von 346.190,34 €.

Bezüglich der Zahlungen an die Süwag Energie AG für die Straßenbeleuchtung verweisen wir auf die Vorjahresprüfberichte. Unseres Erachtens nach handelt es sich hierbei im Wesentlichen um den Ersatz von Leuchten. Es liegt somit eine zeitgemäße Substanzerhaltung vor, die folglich die Tatbestandsvoraussetzungen einer Aktivierung nicht erfüllt.

5.1.2 Sachanlagen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	58.645.393,22 €	56.809.289,96 €	1.836.103,26 €
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	38.566.005,33 €	37.292.639,71 €	1.273.365,62 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	50.907.568,60 €	51.867.871,41 €	-960.302,81 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	121.225,70 €	96.848,49 €	24.377,21 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.732.098,42 €	2.978.642,23 €	753.456,19 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.119.202,43 €	6.183.167,31 €	2.936.035,12 €
Summe Sachanlagen	161.091.493,70 €	155.228.459,11 €	5.863.034,59 €

Bei Sachanlagen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung,

andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Grundstücke der Kommune sind ausschließlich im Sachanlagevermögen zu bilanzieren.

5.1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2019	56.809.289,96
+ Zugänge	1.839.302,50
- Abgänge	2.919,07
- Abschreibungen	280,17
Endbestand zum 31.12.2019	58.645.393,22

Die Zugänge betreffen verschiedene bebaute und unbebaute Flurstücke, insbesondere „Alt Wildsachsen 15“ in Höhe von 1.078.675,71 € sowie „Hofheim-Marxheim, Ahornstraße“ in Höhe von 702.998,22 €. Bei letzterem handelt es sich um den Grundstückswert des von den Stadtwerken zur Stadt zurück migrierten Betriebszweiges Bauhof.

Die Abschreibungen sind auf Korrekturen im Rahmen eines Erbbaurechtes zurückzuführen (Rheingauer Weg 16, AND001641).

5.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2019	37.292.639,71
+ Zugänge	523.315,59
+ Umbuchungen	2.463.632,85
– Abschreibungen	1.713.582,82
Endbestand zum 31.12.2019	38.566.005,33

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Übernahme der Gebäude des Bauhofs (274.375 €) sowie nachträgliche Herstellungskosten der Wildsachsenhalle (136.981 €).

Von den Anlagen im Bau wurden aufgrund der jeweiligen Fertigstellung das Feuerwehrhaus Wallau (2.238.417 €) sowie die Erweiterung des Schulkinderhauses Marxheim (225.215 €) umgebucht.

5.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2019	51.867.871,41
+ Zugänge	636.024,77
– Abgänge	466,50
+ Umbuchungen	143.247,66
– Abschreibungen	1.739.108,74
Endbestand zum 31.12.2019	50.907.568,60

Die Zugänge betreffen lt. Anlagenverzeichnis im Wesentlichen den barrierefreien Umbau verschiedener Bushaltestellen (714.323 €) sowie den Ausbau der Spielplätze im Stadtgebiet (61.308 €).

Darüber hinaus wurde in 2018 die Baumaßnahme des barrierefreien Ausbaus des Fußwegs Taunus/Rathausstr. fertiggestellt und vom Sachkonto 096000 Infrastrukturanlagen im Bau auf das Sachkonto Sachanlagen im Gemeingebrauch umgebucht (143.248 €).

Laut Anhang zum Jahresabschluss wurden die Zugänge um die anteiligen Erstattungskosten der Stadtwerke für Straßenbaumaßnahmen in Höhe von 266.784 € vermindert. Aus dem Anlagenverzeichnis ergeben sich negative Zugänge in Höhe von insgesamt 352.367 € bei regulären Zugängen in Höhe von 85.583 €, was in Summe die im Anhang angegebenen 266.784 € ergibt.

Die Vorgehensweise, Erstattungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, entspricht dem Handelsrecht. Nach der Gemeindehaushaltsverordnung sind jedoch die empfangenen Investitionszuweisungen der Stadtwerke als Sonderposten auf der Passivseite (§ 38 Abs. 1 und Abs. 4 GemHVO) abzubilden, welche über die Nutzungsdauer parallel mit dem entsprechenden Vermögensgegenstand erfolgsneutral aufzulösen sind.

5.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2019	96.848,49
+ Zugänge	33.821,70
- Abschreibungen	9.444,49
Endbestand zum 31.12.2019	121.225,70

Unter dieser Position bilanziert die Stadt im Wesentlichen Anlagen zur Energieversorgung und Betriebstechnik sowie den Medienbestand der Stadtbücherei, der mit einem Festbetrag von 40.000,00 € bewertet ist.

Die Zugänge sind auf den Restbuchwert des Solesilos des Bauhofes zurückzuführen.

5.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2019	2.978.642,23
+ Zugänge	1.493.112,98
– Abgänge	6.696,20
– Abschreibungen	732.960,59
Endbestand zum 31.12.2019	3.732.098,42

Die wesentlichen Zugänge ergaben sich inklusive der Übernahme der Buchwerte aus der Migration des Betriebszweiges Bauhof in den Bereichen Fuhrpark (1.010.739 €), Betriebsausstattung (151.817 €) sowie geringwertige Wirtschaftsgüter (144.679 €).

5.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2019	6.183.167,31
+ Zugänge	5.542.915,63
– Umbuchungen	2.606.880,51
Endbestand zum 31.12.2019	9.119.202,43

Die Zugänge betreffen insgesamt 38 verschiedene Maßnahmen. Die wesentlichsten sind der Neubau der Ländcheshalle (2.027.283,29 €), der Abbruch und Umbau des Feuerwehrhauses in Wallau (1.057.025,75 €), Dachterrassen und Lauben des Rathauses (427.836,54 €), Server für das Rathaus (331.597,40 €) sowie Straßenbau Junghainzehecken (295.444,61 €).

Die aufgrund von Fertigstellung vorgenommenen wesentlichen Umbuchungen betreffen ausweislich des Anlageverzeichnisses das Feuerwehrhaus Wallau (2.238.417 €) sowie die Schulkinderbetreuung Marxheim (225.214 €).

5.1.3 Finanzanlagevermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Anteile an verbundenen Unternehmen	31.123.828,71 €	32.123.828,71 €	-1.000.000,00 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.498.710,80 €	2.585.710,80 €	-87.000,00 €
Beteiligungen	2.383.320,01 €	2.381.820,01 €	1.500,00 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	422.518,95 €	422.518,95 €	0,00 €
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	426.650,42 €	468.957,21 €	-42.306,79 €
Summe Finanzanlagen	36.855.028,89 €	37.982.835,68 €	-1.127.806,79 €

In der Regel handelt es sich entsprechend Ziffer 10 der Hinweise zu § 49 GemHVO bei Finanzanlagen um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Geldanlagen der Gemeinde, die nicht auf Dauer bzw. nur zur Anlage von nicht benötigter Liquidität gebildet worden sind, gelten nicht als Finanzanlagen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Maßgabe der Ziffer 11 der Hinweise zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.), sowie ihre Eigenbetriebe.

Gemäß Ziffer 12 der Hinweise zu § 49 GemHVO gelten als Beteiligungen die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 11 der Hinweise zu § 49 GemHVO gehören, sofern diese Beteiligung auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Den Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie den Beteiligungen liegen folgende Jahresabschlüsse zugrunde:

Gesellschaft	Jahresabschluss	Kapital	JÜ/JF	Anteil	Buchwert Beteiligung
Anteile an verbundenen Unternehmen:					
Hofheimer Wohnungsbau GmbH	31.12.2019	29.039.431,61 €	995.860,71 €	100,00%	18.931.231,49 €
Eigenbetrieb Stadtwerke Hofheim	31.12.2019	12.352.240,96 €	-173.490,91 €	100,00%	11.873.017,22 €
Hallen und Parkhaus GmbH	31.12.2019	885.776,85 €	0,00 €	100,00%	319.580,00 €
Beteiligungen:					
Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG	31.12.2019	3.851.218,98 €	111.218,98 €	51,00%	1.632.000,00 €
Stromnetz Hofheim Verwaltungs GmbH	31.12.2019	29.999,80 €	1.052,72 €	51,00%	12.750,00 €
Musikschule Hofheim am Taunus gGmbH	31.12.2019	80.106,70 €	-51.998,27 €	49,00%	41.650,00 €
Wasserbeschaffungsverband Hofheim	31.12.2019			47,47%	657.011,52 €
Abwasserverband Flörsheim	31.12.2019			19,75%	1,00 €
Abwasserverband Main-Taunus	31.12.2019			15,01%	1,00 €
Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH	31.12.2019			8,99%	27.000,00 €
SolarInvest Main-Taunus eG	31.12.2019			8,88%	10.000,00 €
Holzagentur-Taunus GmbH	31.12.2019			4,76%	1.500,00 €
Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden	31.12.2019			4,01%	1,00 €
Wasserversorgungsverband Main-Taunus-West	31.12.2019			2,74%	1,00 €
Nassauische Heimstätte mbH	31.12.2019			< 0,01 %	1.022,58 €
Regionalverband FrankfurtRhein-Main	31.12.2019				1,00 €
Frankfurter Volksbank eG	31.12.2019				350,00 €
Aktie Fraport AG	31.12.2019				30,91 €

Nach der GemHVO kann die erstmalige Bewertung der Finanzanlagen nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode erfolgen, sofern die entsprechende Beteiligung ihr Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt. Das Anschaffungskostenprinzip steht der Höherbewertung einer Beteiligung entgegen. Eine Abwertung hat nach § 43 GemHVO zu erfolgen, wenn eine dauerhafte Wertminderung vorliegt. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Beteiligung an drei aufeinander folgenden Jahren Verluste erwirtschaftet.

Weitere Informationen sind den Jahresabschluss- und Prüfberichten der jeweiligen Beteiligung zu entnehmen. Ein gesonderter Beteiligungsbericht nach § 123a HGO für das Jahr 2019, welcher auch auf der Homepage der Stadt Hofheim zum Download bereitsteht, liegt vor.

5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadtwerke Hofheim am Taunus wurde zwischenzeitlich geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Stadtwerke weisen im Geschäftsjahr 2019 einen Jahresverlust von rd. 173 T-EUR aus. Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.2018 wurde der Betriebszweig Bauhof zum Beginn des Haushaltsjahres wieder in den städtischen Haushalt zurückgeführt. Dies führte zu einem Abgang des anteiligen Eigenkapitals in Höhe von 1.000.000,00 €

Auch für den Jahresabschluss 2019 der Hofheimer Wohnungsbau GmbH liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vor. Es konnte ein Jahresüberschuss von rd. 996 T-EUR erzielt werden.

Der Jahresabschluss 2019 der Hallen und Parkhaus GmbH wurde ebenfalls mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Es lassen sich hier - wie in den Vorjahren - keine kostendeckenden Erträge erzielen, so dass die Hallen und Parkhaus GmbH auf Zuschüsse der Stadt angewiesen ist. Im Jahr 2019 wurde ein Verlustausgleich in Höhe von 592.956,06 € von der Stadt Hofheim am Taunus an die Gesellschaft geleistet. Aufgrund der EU-Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ist bei der Gewährung von finanziellen Zuschüssen der öffentlichen Hand an ihre Eigenbetriebe oder Gesellschaften, an denen sie Anteile hält, zu prüfen, ob diese Zuschussgewährung rechtskonform ist. Generell gilt in der EU das Beihilfeverbot. Ein Beihilfeverbot liegt aber nicht vor, wenn die Maßnahme keine begünstigende Wirkung hat. Ein Beihilfeverbot wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 21. Juni 2017 verabschiedet. Hinsichtlich der Bewertung von dauerhaft defizitären Beteiligungswerten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 5.1.3.3.

5.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Ausgewiesen sind hier die noch ausstehenden Rückzahlungsbeträge aus gewährten Darlehen an folgende verbundene Unternehmen:

a) Hallen und Parkhaus GmbH

Die Ausleihungen gegenüber der Hallen und Parkhaus GmbH werden jährlich mit 87.000,00 € getilgt und betragen zum Jahresabschluss 2019 noch 845.709,80 €.

b) Daneben wurden der Hofheimer Wohnungsbau GmbH zinslose Wohnungsbaudarlehen für 20 Objekte gewährt. Die Ursprungslaufzeiten der Darlehen betragen bis zu 99 Jahre. Wegen der Zinslosigkeit und der langen Laufzeiten muss eine Abzinsung erfolgen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden die Darlehen insgesamt

nur noch mit dem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt. Die jährlichen Tilgungszahlungen in Höhe von 27.608,00 € der zum Jahresabschluss noch bestehenden Ausleihungen von 1.210.889,95 € werden daher als Ertrag vereinnahmt.

c) Der Stromnetz Hofheim GmbH & Co KG wurde im Zusammenhang mit dem Kauf des Stromverteilnetzes ein Darlehen in Höhe von € 1.653.000,00 gewährt. Eine Tilgung erfolgte bisher nicht, da es sich um ein verzinsliches, endfälliges Darlehen handelt, welches am 31.07.2034 zur Rückzahlung fällig wird.

Die Bewertung erfolgte anhand der zum Bilanzstichtag noch bestehenden Darlehensvaluten gemäß den Tilgungsplänen.

5.1.3.3 Beteiligungen

Wie in den Vorjahren sind die Anteile an der Stromnetz Hofheim Verwaltungs GmbH sowie die Stromnetz Hofheim GmbH & Co KG als Beteiligungen ausgewiesen. Auf Grund des beherrschenden Einflusses der Stadt auf die zwei Gesellschaften sollte unseres Erachtens der Ausweis innerhalb der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgen.

Anzumerken ist zudem, dass in der Buchhaltung die Stromnetz Hofheim Verwaltungs GmbH nicht gesondert aufgeführt wird, sondern alles über die Anlage AND001182 „Stammkapitaleinlage 51% Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG“ abgebildet wird.

Die MTV-GmbH weist seit mehreren Jahren signifikante Jahresfehlbeträge aus, die trotz vertraglich zugesicherter Verlustausgleichszahlungen durch die Gesellschafter teilweise zu Bilanzverlusten geführt haben. Auch in dem Jahresfehlbetrag 2019 sind bereits Erträge aus Verlustübernahmen in Höhe von 2.751.866,81 € enthalten. Das komplette Eigenkapital in Höhe von rd. 2,3 Mio. € (Stand zur Eröffnungsbilanz) war zwischenzeitlich aufgezehrt. Der Wert der Beteiligung ist dadurch nachhaltig und dauerhaft gemindert. Unter diesen Umständen sollte die Beteiligung an der MTV unseres Erachtens auf 1,00 € abgewertet werden. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der MTV wird erläutert, dass die Verluste branchen- bzw. strukturbedingt

und im Geschäftszweck des Unternehmens begründet sind. Der Ausweis eines Vermögenswertes, der z. B. durch den Verkauf des Unternehmens an einen fremden Dritten erzielt werden könnte, erscheint unter diesem Aspekt ebenfalls unangemessen.

Nach Nummer 12 der Hinweise zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften regelmäßig dann als Beteiligungen, wenn eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert erfüllt ist. Aufgrund der geringen Beteiligungswerte an der Main-Taunus Verkehrsgesellschaft mbH, der SolarInvest Main-Taunus eG, der Nass. Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH und der im Haushaltsjahr neu hinzugekommenen Holzagentur-Taunus GmbH empfiehlt die Revision die Anteile nicht als Beteiligungen, sondern unter den sonstigen Finanzanlagen zu deklarieren.

Gleiches gilt für die Mitgliedschaften in den Zweckverbänden Wasserversorgungsverband Main-Taunus-West, Abwasserverband Flörsheim, Abwasserverband Main-Taunus, Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden, Regionalverband Frankfurt-Rhein-Main sowie für die Geschäftsanteile bei der Frankfurter Volksbank eG und die Aktie der Fraport AG.

5.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich laut Anhang zum Jahresabschluss um die langfristig in Investmentfonds angelegten Gelder aus der Versorgungsrücklage.

Das Depot bei der Taunus Sparkasse beinhaltet zum Jahresabschluss 2019 folgende Bestandteile:

a) Gewerbeimmobilien

4.095 Hausinvest Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 172.811,59 €.

b) Renten

1.226 DWS Stiftungsfonds Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 60.418,06 €.

c) Unbestimmt

933 Kapital Plus Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 60.470,59 €.

941 Flossbach v. Storch Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 128.818,71 €.

Für das Gesamtdepot ergeben sich damit Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt 422.518,95 €.

Laut dem Jahresdepotauszug bei der Taunus Sparkasse betrug der Zeitwert zum Jahresabschluss insgesamt 423.776,44 €.

Nach Hinweis 5 zu § 23 GemHVO ist die Versorgungsrücklage als davon-Vermerk bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen auszuweisen. Dieser Ausweis ist nicht erfolgt.

Hinsichtlich Geldanlagen und der Notwendigkeit einer Kapitalanlagerichtlinie verweisen wir auf unseren Bericht zur I. Kassenprüfung 2021.

5.1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

In den sonstigen Finanzanlagen sind gewährte Darlehen an die Sportvereine FC Lorsbach, TV Lorsbach, SG Nassau Diedenbergen, TV 1860 Hofheim, FC 1957 Marxheim und SG Wildsachsen bilanziert.

5.2 Umlaufvermögen

5.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Bilanzposition ist wie in den Vorjahren ohne Ausweis.

5.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.870.634,22 €	2.208.456,47 €	662.177,75 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	3.258.282,86 €	2.207.198,65 €	1.051.084,21 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.947.695,16 €	3.659.303,78 €	-1.711.608,62 €
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	400.463,23 €	488.576,60 €	-88.113,37 €
Sonstige Vermögensgegenstände	1.657.042,46 €	873.034,27 €	784.008,19 €
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.134.117,93 €	9.436.569,77 €	697.548,16 €

Eine Forderung ist gemäß Hinweis 20 zu § 49 GemHVO der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch Zahlung. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern, Abgaben und Umlagen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen unterschieden.

Die Bewertung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip: Soweit es aufgrund gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften geboten war, sind die Bilanzansätze unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme erfolgt.

Der sich aus der Buchhaltung ergebende Forderungsbestand wurde mit der stichtagsbezogenen Offenen-Posten-Liste abgestimmt. Es erfolgten Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 549.435,44 €.

Seitens der Verwaltung wurden uns die Magistratsvorlagen der im Jahr 2019 erfolgten Niederschlagungen in Höhe von insgesamt 12.368,90 € vorgelegt. Die nach § 52 Abs. 4 GemHVO vorgeschriebene Forderungsübersicht ist dem Jahresabschluss - wie bereits in den Vorjahren - nicht beigefügt.

5.2.2.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Die Sonderposten zur Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms in Höhe von 781.161,60 € korrespondieren mit der aktivierten Forderung gegenüber dem Land Hessen. Beim Sonderkonjunkturprogramm hingegen liegt eine Abweichung in Höhe von 3.000,00 € vor. Grund hierfür ist eine verspätete Umbuchung vom Konto, die erst am 23.01.2020 erfolgte.

Das Sachkonto 225199 weist Forderungen (Tilgungsanteil Land) in Höhe von 1.675.202,57 € aus. Die Offene-Posten-Liste zeigt den gleichen Betrag.

5.2.2.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Forderungen resultieren unter anderem aus den Forderungen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für das IV. Quartal 2019 in Höhe von 1.387 T-EUR.

Die in diesem Bilanzbereich ausgewiesenen Konten wurden mit den entsprechenden „Offenen-Posten-Listen“ abgestimmt. In den „Offenen-Posten-Listen“ sind eine Vielzahl von Altforderungen enthalten, ebenso weisen diese Listen auch negative Konten aus (sogenannte kreditorische Debitoren). Diesbezüglich verweisen wir auf die Feststellungen in unserem Prüfbericht über den Jahresabschluss 2017.

Nach den Inventur- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Hofheim muss bei der Erkenntnis von Ausfallrisiken eine Einzelwertberichtigung der Forderungen vorgenommen werden. Für den verbleibenden Forderungsbestand ist aufgrund eines zu erwartenden Ausfallrisikos eine Pauschalwertberichtigung von 0,5 % zu bilden. Im Anhang zum Jahresabschluss wird erläutert, dass erkennbare Einzelrisiken durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt wurden.

Eine darüber hinaus gehende Pauschalwertberichtigung gemäß der Inventur- und Bewertungsrichtlinien wurde jedoch nicht vorgenommen.

5.2.2.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Auf die ausstehenden Bruttoforderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.135.453,30 € wurden Wertberichtigungen in Höhe von 187.758,14 € abgesetzt.

Anhand der Offenen-Posten-Liste (Konto 240001) wurde festgestellt, dass es sich bei einem Teil der Forderungen um kreditorische Debitoren handelt und diese somit der Passivseite zuzuordnen sind.

5.2.2.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Die Stadt Hofheim am Taunus weist Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Stadtwerke, Hallen und Parkhaus GmbH sowie Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH) und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 400.463 € aus. Offene-Posten-Listen liegen in entsprechender Höhe vor. Diskrepanzen ergeben sich beim Abgleich mit den Jahresabschlüssen der verbundenen Unternehmen. Für die Prüfung lagen diesbezüglich keine erläuternden Arbeitspapiere vor.

Insofern liefert ein direkter Abgleich der Bilanzpositionen zwischen der Stadt Hofheim und den jeweiligen Beteiligungsunternehmen keine deckungsgleichen Ergebnisse. Diesbezüglich verweisen wir auf die Feststellungen in unseren Prüfberichten über die Jahresabschlüsse 2017 und 2018.

Im Hinblick auf die zu erstellenden Gesamtabschlüsse sollten in diesem Bereich die Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und den verbundenen Unternehmen abgestimmt werden.

5.2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Der in der Bilanz ausgewiesene Vorjahresbestand von 873.034,27 € hat sich im Jahr 2019 um 784.008,19 € auf 1.657.042,46 € erhöht. Im Jahresabschluss wird hierzu erläutert, dass es sich überwiegend um nach 2019 übertragene Kassenreste aus Verwahr- und Vorschusskonten handelt. Die weitaus größte Position bildet jedoch, wie schon in den Vorjahren, die Vorsteuer mit einem Anstieg um 160.190,43 € auf nunmehr 1.262.947,02 €.

Insgesamt weisen zehn Konten im Bereich der sonstigen Vermögensgegenstände negative Bilanzwerte aus. Diese kreditorischen Debitoren in Höhe von insgesamt 299.891,72 € wären in die Verbindlichkeiten umzubuchen gewesen.

Das Konto 267020 (Zahlungen VWVO) weist einen Betrag in Höhe von 17.513,79 € aus. Nach Durchsicht der Offenen-Posten-Liste hätte auch hier eine Vielzahl an Beträgen der Passivseite zugeordnet werden müssen (kreditorische Debitoren).

5.2.3 Flüssige Mittel

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Flüssige Mittel	2.175.367,49 €	-1.721.033,23 €	3.896.400,72 €

Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

Kontobezeichnung	31.12.2019	01.01.2019
Festgeld	55.504,38 €	51.036,20 €
Taunus Sparkasse	3.154.214,99 €	-1.940.172,82 €
Volksbank Main-Taunus	51.851,04 €	68.521,74 €
Nassauische Sparkasse	9.329,73 €	9.924,34 €
Commerzbank	876,51 €	4.566,62 €
Deutsche Bank	142,57 €	142,57 €
Postbank II	175,28 €	312,08 €
Postbank Frankfurt	5.954,51 €	10.846,04 €
Frankfurter Sparkasse	70.377,14 €	73.537,06 €
Umbuchung Stadtwerke	-1.175.700,67 €	0,00 €
Transit Nassauische Sparkasse	-50,00 €	-500,00 €
Kasse	2.692,01 €	752,94 €
Summe	2.175.367,49 €	-1.721.033,23 €

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt - unter Berücksichtigung des Bestandes des Transitkontos bei der Nassauischen Sparkasse - mit dem Bestand der Finanzrechnung/Finanzgegenkonto überein.

Der Tagesabschluss zum Jahresabschlussstichtag weicht von den flüssigen Mitteln in der Vermögensrechnung um einen Betrag in Höhe von 645,71 € ab, da die im Bereich des Festgeldes (Konto 280030) enthaltene Versorgungsrücklage erst am 28.03.2020 an den aktuellen Stand zum Jahresabschluss 2019 angepasst wurde.

Nach § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde eine Liquiditätsreserve aufzubauen. Nach dem Finanzplanungserlass vom 07.11.2019 (IV – 2 15i04-01-19/002) II. 4. a reicht es aus, dass das Liquiditätspuffer spätestens 2020 vorhanden sein muss. Der Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite soll sich auf 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen. Nach den geprüften Abschlüssen 2016-2018 beträgt die Summe der Auszahlungen 241.896.322,99 €. Es ergibt sich damit ein Durchschnitt von 80.632.107,66 €. Der Liquiditätspuffer müsste sich demnach zum Stichtag 31.12.2019 auf 1.612.642,15 € belaufen. Dieser „Puffer“ wurde im Abschlussjahr erreicht.

Wir weisen darauf hin, dass im Jahresabschluss Festgeldanlagen, die nicht sofort als Liquidität zur Verfügung stehen, genaugenommen separat unter entsprechenden Bilanzpositionen im Anlage- oder Umlaufvermögen auszuweisen sind.

Auf den Berichtspunkt 4.1.4.5 wird verwiesen.

5.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	358.068,53 €	848.834,86 €	-490.766,33 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind entsprechend § 45 GemHVO Korrekturposten, mit denen Aufwendungen der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Der Veränderung dieser Bilanzposition um -490.766,33 € ist darauf zurückzuführen, dass es – im Gegensatz zu den Angaben im Anhang zu JA – versäumt wurde, die entsprechenden Abgrenzungsbuchungen der Beamtengehälter Januar 2020 zum Jahresabschluss einzupflegen. Berücksichtigt sind die gezahlten Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds B in Höhe von 266.500,00 €.

Der Bestand des Hessischen Investitionsfonds setzt sich zusammen aus einem EB-Wert in Höhe von 250.000,00 € sowie einer Ansparrate in Höhe von 30.000,00 €. Seit dem 01.01.2011 wird lediglich die Ansparrate über eine Laufzeit von 20 Jahren aufgelöst, eine Auflösung des EB-Wertes ist bisher unterblieben. Laut Auskunft der Verwaltung soll die Korrektur im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 erfolgen.

5.4 Eigenkapital

5.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Netto-Position	106.080.724,11 €	106.080.820,31 €	-96,20 €

Die "Netto-Position" stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. In den Folgejahren wird diese Position grundsätzlich nicht verändert.

Die Veränderung zum Vorjahr in Höhe von 96,20 € ist auf die Übernahme des Betriebszweiges Bauhof zum 01.01.2019 in den städtischen Haushalt zurückzuführen. Die nach Übernahme der Bilanzpositionen des Bauhofes bestehende Differenz beim Bankbestand wurde in die Netto-Position verbucht.

Hinsichtlich der buchhalterisch nicht vollständig abgewickelten Buchungsvorgänge zur HESSENKASSE verweisen wir auf den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

5.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.663.409,38 €	0,00 €	2.663.409,38 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	5.446.322,92 €	5.164.845,96 €	281.476,96 €
Sonderrücklagen	49.239,86 €	49.239,86 €	0,00 €
Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Rücklagen und Sonderrücklagen	8.158.972,16 €	5.214.085,82 €	2.944.886,34 €

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses und Sonderrücklagen unterschieden. Sonderrücklagen werden gemäß Ziffer 13.3 der Hinweise zu § 59 GemHVO aus Mitteln gebildet, die der Kommune mit der Verpflichtung zufließen, für einen bestimmten Zweck verwendet zu werden. Dazu gehört z. B. eine ÖPNV-Rücklage.

Eine Sonderrücklage stellt nach Ziffer 13.4 der Hinweise zu § 59 GemHVO ebenfalls das Stiftungskapital einer rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftung dar.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird auf Grundlage der vollständigen Ergebnisverwendungsbuchung nach § 46 GemHVO durch Umbuchung des ordentlichen Jahresergebnisses des Jahres 2019 in Höhe von 2.663.409,38 € ordnungsgemäß dargestellt. Das ordentliche Jahresergebnis wird im Jahresabschluss nochmals nachrichtlich unter Punkt 1.3.2.1 dargestellt. Zudem wird auf Berichtspunkt 4.1.4.9.2 verwiesen.

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses betragen 5.446.322,92 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem außerordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 281.476,96 € sowie dem Bestandsvortrag an außerordentlichen Ergebnissen in Höhe von insgesamt 5.164.845,96 €. Auch das außerordentliche Jahresergebnis wird im Jahresabschluss nochmals nachrichtlich unter Punkt 1.3.2.2 dargestellt.

Bei der Sonderrücklage handelt es sich um die Forstrücklage.

5.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Ergebnisvortrag	0,00 €	-1.330.440,96 €	1.330.440,96 €
<i>davon ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren</i>	0,00 €	-1.330.440,96 €	1.330.440,96 €
<i>davon außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	2.944.886,34 €	1.330.440,96 €	1.614.445,38 €
<i>davon ordentliches Ergebnis</i>	2.663.409,38 €	1.487.834,08 €	1.175.575,30 €
<i>davon außerordentliches Ergebnis</i>	281.476,96 €	-157.393,12 €	438.870,08 €
Summe Ergebnisverwendung	2.944.886,34 €	0,00 €	2.944.886,34 €

In Kapitel 4.2 der Kommentierung zu § 46 GemHVO werden die rechtlichen Vorgaben der Ergebnisverwendung nach HGO und GemHVO zusammenfassend erläutert. Die sich daraus ergebenden Buchungsfälle werden im Anhang 16 zur GemHVO in Musterfällen dargestellt.

Im Berichtsjahr erzielte die Stadt Hofheim am Taunus einen ordentlichen Jahresüberschuss von 2.663.409,38 € und einen außerordentlichen Jahresüberschuss von 281.476,96 €. Die Ergebnisse wurden gemäß der vollständigen Ergebnisverwendung

nach § 46 Abs. 3 GemHVO den Rücklagen zugeführt. Die Darstellung der Jahresergebnisse im Bereich der Ergebnisverwendung ist nachrichtlich zu verstehen, da andernfalls die Addition der drei Teilbereiche „1.1 Nettoposition“, „1.2 Rücklagen“ und „1.3 Ergebnisverwendung“ aufgrund einer Doppelerfassung der Jahresergebnisse zu einem zu hohen Eigenkapital führen würde.

5.5 Sonderposten

5.5.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	11.668.675,14 €	10.470.124,70 €	1.198.550,44 €
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	354.966,84 €	152.578,35 €	202.388,49 €
Investitionsbeiträge	3.886.745,78 €	4.496.355,44 €	-609.609,66 €
Summe Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	15.910.387,76 €	15.119.058,49 €	791.329,27 €

Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrags aufgelöst werden.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen folgende Sonderposten:

Zuwendung des Landes Hessen (KIP)	781.161,60 €
Zuwendung des Landes Hessen für die Ländcheshalle	400.000,00 €
Zuwendung von Hessen Mobil für barrierefreie Bushaltestellen	238.300,00 €
Zuschuss vom Bistum Limburg für Neubau Kita Bonifatius	220.000,00 €

5.5.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	420.345,25 €	420.345,25 €	0,00 €

Die Position ist unverändert zum Vorjahr. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Berichtspunkt 4.1.4.9.2.

5.5.3 sonstige Sonderposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Sonstige Sonderposten	1.167.493,81 €	1.185.070,40 €	-17.576,59 €

Unter dieser Position werden die gebildeten Sonderposten für die Stellplatzablöse (siehe Berichtspunkt 4.1.4.9.1) sowie für die Fehlbelegungsabgabe (siehe Berichtspunkt 4.1.4.9.3) bilanziert.

5.6 Rückstellungen

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO. Demnach sind für die dort im Einzelnen aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus können unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ für weitere ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden. Hierzu zählen unter anderem Rückstellungen für Urlaubsansprüche, geleistete Überstunden und ausstehende Rechnungen für von Dritten erbrachte Lieferungen und Leistungen.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Auf die gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO zu erstellende Rückstellungsübersicht im Anhang zum Jahresabschluss wird verwiesen.

5.6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	22.110.237,14 €	20.015.230,14 €	2.095.007,00 €

Diese Position weist Verpflichtungen aus den Beamtenverhältnissen aus.

Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellung erfolgte durch das KDZ Wiesbaden mittels des steuerlichen Teilwertverfahrens unter Verwendung eines Zinssatzes von 6 % bei den Pensionen und 5,5 % bei den Beihilfen. Ein entsprechendes Gutachten - bezogen auf den 31.12.2019 - mit Angaben der angewandten Berechnungsmethode lag vor. Es weist an Pensionsrückstellungen 17.698.767,00 € und für Beihilferückstellungen 3.392.229,00 € aus. Demzufolge sind die Rückstellungen im Jahresabschluss gegenüber dem Gutachten um 1.019.241,14 € höher ausgewiesen. Bereits seit dem Jahresabschluss 2017 besteht zwischen Pensionsgutachten und Rückstellungssaldo im Jahresabschluss eine Differenz in Höhe von 589.048,14 €. Hierzu wird auf den Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 verwiesen. Die zum Jahresabschluss 2019 zusätzliche Differenz in Höhe von 430.193,00 € resultiert aus der Übernahme der entsprechenden Pensionsrückstellungen der Mitarbeiter des Betriebszweiges Bauhof in den städtischen Haushalt.

Laut Hinweisen zu § 39 GemHVO ist im Anhang auf mögliche stille Lasten aufgrund des Rechnungszinsfußes einzugehen. Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO ist die Rückstellungsverpflichtung mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % zu ermitteln; dieser Zinssatz ist in der aktuell anhaltenden Niedrigzinsphase zu hoch angesetzt. Ein zu hoher Zinssatz führt zu einer Unterschätzung künftiger Zahlungsverbindlichkeiten und damit zu nicht unwesentlichen stillen Lasten in der Bilanz. Der Gesetzgeber lässt aber hier keine Wahlfreiheit für eine realistische Berechnung der Pensionszahlungen zu. Im Anhang zum Jahresabschluss wird dargestellt, dass sich unter Berücksichtigung des Abzinsungssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB in Höhe von 2,71 % die Rückstellung um rd. 8,5 Mio. € erhöhen würde.

Ein Abgleich der KDZ-Berechnungen der Jahre 2017 bis 2019 ergab, dass die Personnummer 0900 jährlich mit einem anderen Geburtsdatum geführt wird. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren Vorjahresbericht.

Nach Ziffer 5 der Hinweise zu § 23 GemHVO sind die Mittel, zu deren Anlage die Stadt Hofheim am Taunus nach dem HVersRücklG verpflichtet ist (siehe Berichtspunkt 5.1.3.4), unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ als davon-Vermerk anzugeben. Dieser davon-Vermerk fehlt in der Vermögensrechnung.

5.6.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 01.01.2019	Veränderung
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs sind gemäß Hinweis 12 zu § 39 GemHVO Rückstellungen zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen. § 16 Abs. 1 GemHVO bleibt unberührt.

Die Stadt Hofheim am Taunus verbucht die Aufwendungen aus der Kreis- und Schulumlage jeweils in voller Höhe als Aufwand des Haushaltsjahres. Wie in den Vorjahren konnte eine Berechnung, welche den Verzicht auf Bildung einer Rückstellung belegen würde, nicht vorgelegt werden.

5.6.3 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Sonstige Rückstellungen	1.364.067,43 €	1.262.125,09 €	101.942,34 €

Es handelt sich hierbei um folgende Rückstellungen:

Rückstellungen für	31.12.2019	31.12.2018
unterlassene Instandhaltungen	280.536,72 €	216.047,58 €
Urlaubs- und Zeitguthaben	57.072,76 €	0,00 €
Alterteilzeit	14.999,99 €	14.999,99 €
Rechts- und Beratungskosten	178.711,51 €	99.156,02 €
übrige Risiken	832.746,45 €	931.921,50 €
Summe	1.364.067,43 €	1.262.125,09 €

Bei den übrigen Risiken handelt es sich u. a. um noch nicht abgerechnete Betriebskosten externer Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen. Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung außerhalb der eigenen Wohngemeinde, so muss die Wohngemeinde nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) der Standortgemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zahlen.

Die zum Ende des Haushaltsjahres neu gebildete Rückstellung für Urlaubs- und Zeitguthaben weist die entsprechenden Werte aus der Übernahme des Bauhofes aus. Daneben beinhaltet das Bilanzkonto noch eine Vielzahl anderer Rückstellungen, die bereits teilweise zur Eröffnungsbilanz gebildet wurden. Hier ist eine Überprüfung der einzelnen Sachverhalte dahingehend erforderlich, ob die Notwendigkeit einer Rückstellung weiterhin gegeben ist.

Bezüglich der Rückstellungspflicht nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für das Lebensarbeitszeitkonto der Beamten verweisen wir auf die Prüfungsanmerkungen zum Jahresabschluss 2017.

In der gem. § 52 Abs. 3 GemHVO zu erstellenden Rückstellungsübersicht auf S. 45 des Jahresabschlusses sind unter 5.3 „Abwicklungsrisiken KGRZ“ in Höhe von 832.746 € ausgewiesen und unter 5.5 „übrige Risiken“ in Höhe von 0,00 €. Tatsächlich weist das Konto 399900 „andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten“ der Bilanz, in dem auch die Abwicklungsrisiken KGRZ enthalten sind, zum 31.12.2019 einen Betrag in Höhe von 832.746,45 € aus. Allerdings beinhaltet dieses

Konto, wie bereits in den Vorjahren, darüber hinaus eine Reihe an Rückstellungspositionen, die teilweise schon seit der Eröffnungsbilanz bestehen. Diesbezüglich wird auf den Vorjahresbericht verwiesen.

5.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Kommune aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel durch Zahlung. Verbindlichkeiten sind gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Gem. § 52 Abs. 2 GemHVO ist eine Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen. Dieser Vorgabe ist die Stadt auf S. 44 des Jahresabschlusses nachgekommen. Die darin enthaltenen Beträge stimmen mit den in der Bilanz ausgewiesenen Werten zum 31.12.2019 überein. Allerdings fehlen in der Übersicht die vorgeschriebenen Beträge zu Beginn des Haushaltsjahres. Außerdem richtet sich die Gliederung nicht nach den Vorschriften des § 49 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO. Dadurch ist es nicht möglich die geforderten davon-Vermerke korrekt auszuweisen.

5.7.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	53.150.412,85 €	48.537.858,74 €	4.612.554,11 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>nicht zuordenbar</i>	<i>k. A.</i>	<i>---</i>
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	880.548,54 €	1.016.564,82 €	-136.016,28 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>nicht zuordenbar</i>	<i>k. A.</i>	<i>---</i>
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>nicht zuordenbar</i>	<i>k. A.</i>	<i>---</i>
Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	54.030.961,39 €	49.554.423,56 €	4.476.537,83 €

5.7.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden nicht für alle Banken durch entsprechende Saldenbestätigungen, Saldenmitteilungen, Tilgungsplänen und Kontoauszügen nachgewiesen. Für einige Darlehen erfolgt eine „interne“ Aufteilung der Darlehensbeträge zwischen Stadt und Stadtwerken, so dass kein direkter Abgleich der Saldenbestätigungen mit den bilanzierten Werten erfolgen kann.

Im Haushaltsjahr wurden ausweislich der Buchhaltung vier Kredite in Höhe von insgesamt 7.639.469,87 € neu aufgenommen; die planmäßigen Tilgungen summieren sich ausweislich der Buchhaltung auf 3.162.932,04 €. Im Anhang zum Jahresabschluss wird eine Tilgungsleistung in Höhe von insgesamt 3.026.916 € angegeben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Übernahme des Bauhofs bei dieser Tabelle noch nicht berücksichtigt wurde (Konten 420639, 420640 und 420641).

Die Tilgungen auf den Konten 420625 und 420623 sind seit Ende 2011 bzw. Ende 2017 abgeschlossen. Die Konten weisen seitdem noch Restbestände in Höhe von 0,01 € bzw. 0,02 € aus und sollten bereinigt werden.

5.7.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern werden die Kredite aus dem Sonderkonjunkturprogramm ausgewiesen. Die Salden stimmen mit den Saldenbestätigungen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen überein.

5.7.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung	700.000,00 €	700.000,00 €	0,00 €

Zum 31.12.2019 sind Kredite zur Liquiditätssicherung weiterhin in Höhe des Bestandsvortrages von 700.000,00 € ausgewiesen. Der Bestandsvortrag wird allerdings nur deshalb ausgewiesen, weil die Ablösung der Kassenkredite nach dem HESSENKASSE-Gesetz im Jahr 2018 buchhalterisch nicht vollständig umgesetzt

wurde. Die Revision verweist in diesem Zusammenhang auf den Prüfbericht über den Jahresabschluss 2018.

Auf die Ausführungen unter Berichtspunkt 4.1.4.4 (Liquiditätskredite) wird verwiesen.

5.7.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.156.561,21 €	559.037,06 €	597.524,15 €

Hierzu gehören Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen. Unterschieden wird zwischen gewährten und empfangenen Zuwendungen. Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Transferleistungen sind Zahlungen der Kommune an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, z. B. Sozial- und Jugendhilfe.

Die Verbindlichkeiten resultieren insbesondere aus der Abrechnung der Kinderbetreuung von in der Stadt Hofheim am Taunus gemeldeten, jedoch in anderen Kommunen betreuten Kindern nach § 28 HKJGB sowie aus Zuweisungen an freie bzw. konfessionelle Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtgebiet.

Das Konto 430800 weist als Saldo debitorische Kreditoren in Höhe von 255.375,42 € aus und wäre folglich zum Jahresabschluss auf die Aktivseite umzubuchen gewesen.

Darüber hinaus beinhalten auch die weiteren Konten eine Vielzahl debitorischer Kreditoren.

5.7.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.597.539,96 €	1.566.782,76 €	30.757,20 €

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Kommune Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug / Erfüllungsrückstand).

Die Verbindlichkeiten sind einzeln in einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen. Darin sind debitorische Kreditoren in Höhe von rd. 192 T-EUR enthalten.

Wie in den Vorjahren weist das Konto 448000 als einzige Buchung mit 32.654,96 € den Wert der Eröffnungsbilanz aus. Hier sollte eine Überprüfung erfolgen.

5.7.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	608.870,65 €	598.028,93 €	10.841,72 €

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen den Steuerpflichtigen auferlegt werden, welche den Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer).

Steuerähnliche Abgaben sind Abgaben, die rechtlich nicht den Steuern zuzurechnen sind, jedoch wesentliche Merkmale einer Steuer aufweisen (z. B. Kreis- und Schulumlage).

Im Konto 455000 sind debitorische Kreditoren in Höhe von rd. 9 T-EUR enthalten.

5.7.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	939.706,03 €	1.666.579,03 €	-726.873,00 €

In dieser Kontengruppe dürfen nur konsolidierungsrelevante Geschäftsvorfälle i. S. d. § 112 Abs. 5 HGO erfasst werden. Konsolidierungsrelevant sind alle Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen die Stadtwerke, die Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH sowie die Hallen und Parkhaus GmbH.

Bezüglich der Abweichungen bei der Abstimmung der Salden der Finanzbuchhaltung mit den ausgewiesenen Beträgen in den geprüften Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen verweisen wir auf die Prüfungsfeststellung der Vorjahre.

Besonders im Hinblick auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses sollten bereits im Vorfeld Maßnahmen ergriffen werden, die eine deckungsgleiche und nachvollziehbare Bilanzierung der Leistungsbeziehungen im Verbundbereich gewährleisten.

5.7.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Sonstige Verbindlichkeiten	12.585.675,15 €	12.784.075,46 €	-198.400,31 €

Wesentlicher Bestandteil der sonstigen Verbindlichkeiten ist die Rückzahlungsverpflichtung des Eigenanteils der Stadt Hofheim am Taunus an der Hessenkasse, die seit 2018 hier bilanziert wird.

Darüber hinaus werden unter dieser Position Verwahrgelder und durchlaufende Gelder der Stadtwerke bilanziert. Bei den durchlaufenden Geldern handelt es sich um vereinnahmte Gebühren aus den Wasser- und Abwasserabrechnungen.

Insgesamt neun Konten unter den sonstigen Verbindlichkeiten weisen debitorische Kreditoren in Höhe von zusammen 5.403.462,65 € aus. Eine Auszifferung mit entsprechenden Verbindlichkeiten ist nicht erfolgt. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren Prüfbericht über den Jahresabschluss 2017.

Darüber hinaus werden drei Konten bilanziert (480020, 480900 und 486112), die bereits seit mehreren Jahren nicht mehr bebucht werden. Wir verweisen auf unsere Prüfungsfeststellung der Vorjahre.

5.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.572.033,80 €	2.938.885,36 €	633.148,44 €

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 45 GemHVO Korrekturposten, mit denen Erträge der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Die Bilanzposition setzt sich überwiegend aus den Grabnutzungsrechten zusammen.

6 Ergebnisrechnung

- EURO -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
			2018	2019	2019	(Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.904.591,07	2.002.980,00	2.054.937,57	-51.957,57
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.595.520,72	6.151.720,00	5.980.347,45	191.372,55
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.641.677,23	1.431.358,00	2.195.358,63	-764.000,63
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	70.850.643,84	72.678.174,00	73.963.164,56	-1.284.990,56
6	547	Erträge aus Transferleistungen	2.655.531,90	2.703.843,00	2.946.415,90	-242.572,90
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.685.133,09	7.188.533,00	7.309.002,16	-120.469,16
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.204.813,11	1.279.046,00	1.252.447,72	26.598,28
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.853.222,07	1.918.730,00	1.862.514,45	54.215,55
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	90.391.133,03	95.367.384,00	97.644.188,44	-2.178.804,44
11	82,83, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	13.480.040,97	16.754.942,00	16.621.007,11	133.934,89
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.476.150,19	1.668.703,00	3.247.811,35	-1.579.108,35
13	60, 61, 67-69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen davon: Einstellung in Sonderposten	16.533.549,30	17.288.023,70	14.990.701,78	2.297.321,92
14	66	Abschreibungen	5.302.574,10	5.135.526,00	5.154.022,54	-18.496,54
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	11.881.605,11	14.158.551,89	13.980.642,28	177.909,61
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	38.652.004,88	37.977.685,00	38.133.402,31	-155.717,31
17	72	Transferaufwendungen	1.098.267,66	2.100.000,00	1.914.881,76	185.118,24
18	70, 74, 78	Sonstige ordentliche Aufwendungen	95.239,05	92.185,00	86.115,44	6.069,56
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	88.419.431,26	95.175.616,59	94.128.584,57	1.047.032,02
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)	1.971.701,77	191.767,41	3.415.603,87	-3.223.836,46
21	56, 57	Finanzerträge	759.764,97	500.690,00	343.200,54	157.489,46
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.243.632,66	1.289.287,00	1.095.395,03	193.891,97
23		Finanzergebnis (Nr. 21 J. Nr. 22)	-483.867,69	-788.597,00	-762.194,49	-36.402,61
24		Gesamtbeitrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	91.150.898,00	95.868.074,00	97.887.388,98	-2.019.314,98
25		Gesamtbeitrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	89.663.063,92	96.464.903,59	95.223.878,60	1.240.923,99
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 J. Nr. 25)	1.487.834,08	-596.829,59	2.663.409,38	-3.260.238,97
27	59	Außerordentliche Erträge	344.231,76	156.319,00	284.312,85	-127.993,85
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	501.624,88	70.650,00	2.835,89	67.814,11
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 J. Nr. 28)	-167.393,12	85.669,00	281.476,96	-196.807,96
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.330.440,96	-511.160,59	2.844.886,34	-3.456.046,93

Die im Jahresabschluss 2019 dargestellte Ergebnisrechnung entspricht nicht ganz dem aktuellen, verbindlichen Muster 15 der GemHVO. Der „davon-Vermerk“ in Zeile 13 und die nachrichtliche Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge sind nicht ausgewiesen. Stattdessen wird die Ergebnisrechnung der Stadt Hofheim am Taunus um

die Zeilen Erträge der internen Leistungsbeziehungen, Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen sowie Saldo der internen Leistungsbeziehungen ergänzt, wobei die einzelnen Werte jedoch allesamt mit 0,00 € ausgewiesen sind.

Die Gesamtergebnisrechnung im Jahresabschluss der Stadt weist unter Nr. 21 als Ergebnis des Haushaltsjahres im Vergleich zu der zur Prüfung vorgelegten Systemauswertung und ausweislich der Aufsummierung fälschlicherweise um 1.000,00 € zu niedrige Finanzerträge von 342.200,54 € aus.

Abweichungen von den Haushaltsansätzen (Plan-Ist-Vergleich) sind grundsätzlich unter Berichtspunkt 4.1.4.6 erläutert.

6.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.904.591,07 €	2.002.980,00 €	2.054.937,57 €	51.957,57 €

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge als Gegenleistungen für Leistungen der Kommune, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Die Erträge resultieren im Wesentlichen aus Umsatzerlösen aus Vermietung und Verpachtung (1.200 T-EUR; + 105 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), den Erlösen aus Holzverkauf (455 T-EUR; + 14 T-EUR) sowie Umsatzerlösen aus dem Veranstaltungsgeschäft (201 T-EUR; - 3 T-EUR).

6.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.595.520,72 €	6.151.720,00 €	5.960.347,45 €	-191.372,55 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Gebühren für Baugenehmigungen, Passgebühren).

Im Wesentlichen setzen sich die gebuchten Leistungsentgelte aus öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (4.700 T-EUR; + 403 T-EUR), öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren (742 T-EUR; - 49 T-EUR), Erträgen aus Bußgeldern und Verwarungen (197 T-EUR; + 35 T-EUR) sowie Erträgen aus der Auflösung der Rechnungsabgrenzungen für die Grabnutzung (149 T-EUR; - 16 T-EUR) zusammen.

Bezüglich der Gebührenkalkulationen wird auf die Kommentierung zu § 93 HGO verwiesen.

6.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.641.677,23 €	1.431.358,00 €	2.195.358,63 €	764.000,63 €

Unter Kostenerstattungen sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und / oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen.

Die Position beinhaltet bei der Stadt Hofheim am Taunus insbesondere andere Kostenerstattungsleistungen und Erstattungen (692 T-EUR; + 687 T-EUR). Hierbei handelt es sich in erster Linie um Erstattungen im Zusammenhang mit der Übernahme

des Bauhofes. Darüber hinaus sind insbesondere die Personal- und Sachkostenerstattung der Eigenbetriebe (483 T-EUR; - 67 T-EUR), Kostenerstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich (357 T-EUR; + 125 T-EUR) sowie Kostenerstattungen von Gemeinden (310 T-EUR; + 69 T-EUR) dargestellt.

6.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	-15.000,00 €

Die Position ist ohne Ausweis im Jahresergebnis.

6.5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	70.850.643,84 €	72.678.174,00 €	73.963.164,56 €	1.284.990,56 €

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden.

Die Position beinhaltet hauptsächlich die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer (37.593 T-EUR; + 2.426 T-EUR), der Gewerbesteuer (26.576 T-EUR; + 901 T-EUR) sowie der Grundsteuer B (8.935 T-EUR; - 104 T-EUR).

6.6 Erträge aus Transferleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Transferleistungen	2.655.531,90 €	2.703.843,00 €	2.946.415,90 €	242.572,90 €

Die Transfererträge betreffen im Wesentlichen die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz (2.257 T-EUR; + 55 T-EUR) sowie Kostenerstattungen des Landes für Kinderbetreuungsleistungen (276 T-EUR; + 39 T-EUR).

6.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.685.133,09 €	7.188.533,00 €	7.309.002,16 €	120.469,16 €

Zuweisungen und Zuschüsse sind überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Gemeinde.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (5.036 T-EUR; + 1.743 T-EUR) sowie die Landeszuweisung für die Freistellung der Ü3-Kindergartengebühr (2.084 T-EUR; + 947 T-EUR).

6.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitions-zuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.204.813,11 €	1.279.046,00 €	1.252.447,72 €	-26.598,28 €

Hier werden die als Sonderposten passivierten Beiträge und Zuwendungen für Investitionen ertragswirksam aufgelöst.

Die gebuchten Beträge stimmen mit den im uns zur Verfügung gestellten Anlagenverzeichnis ausgewiesenen Abschreibungsbeträgen der Periode überein.

6.9 Sonstige ordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Erträge	1.853.222,07 €	1.916.730,00 €	1.862.514,45 €	-54.215,55 €

Hierzu zählen alle betrieblichen Erträge, die gemäß kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht anderen Kontengruppen zuzuordnen sind.

Der Ausweis betrifft insbesondere die Erträge aus Konzessionsabgaben (1.291 T-EUR; - 86 T-EUR) sowie die Nebenerlöse aus der Abgabe von Energien und Abfällen (166 T-EUR; - 11 T-EUR).

Bei den anderen sonstigen betrieblichen Erträgen (156 T-EUR) macht sich vor allem die Entschädigungsleistung in Höhe von ca. 97 T-EUR für einen Umlegungsvorteil bei der Gewerbeflächenerweiterung „Unterm weißen Stein“ in Hofheim-Wallau bemerkbar.

6.10 Personalaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Personalaufwendungen	13.480.040,97 €	16.754.942,00 €	16.621.007,11 €	-133.934,89 €

In den Personalaufwendungen sind unter anderem die Entgelte für die Mitarbeiter der Verwaltung, die Beamtenbezüge sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung enthalten.

Der Anstieg der Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr ist gemäß den Erläuterungen zum Jahresabschluss 2019 hauptsächlich auf die Wiedereingliederung des Bauhofes in den städtischen Haushalt zurückzuführen. Daneben wirken sich noch Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie neu geschaffene Planstellen und Eingruppierungen aus.

Ein Abgleich zwischen dem Lohnjournal und der Finanzbuchhaltung war nicht möglich. Seitens der Stadt konnte kein Journal zur Verfügung gestellt werden, welches für einen entsprechenden Abgleich mit den Konten der Finanzbuchhaltung geeignet war.

6.11 Versorgungsaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Versorgungsaufwendungen	1.476.150,19 €	1.668.703,00 €	3.247.811,35 €	1.579.108,35 €

Unter Versorgungsaufwendungen versteht man die Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen an Versorgungsempfänger sowie die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen.

Ursächlich für den starken Anstieg der Versorgungsaufwendungen sind u. a. auch die neuen Richttafeln, welche in der Berichtsperiode erstmalig für die Berechnung der Zuführung zur Pensionsrückstellung anzuwenden waren. Auf Berichtspunkt 5.6.1 wird verwiesen.

6.12 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.533.549,30 €	17.288.023,70 €	14.990.701,78 €	-2.297.321,92 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Material, Energie, Aufwendungen für sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung sowie Aufwendungen für Beiträge.

Eine Darstellung der Sach- und Dienstleistungen ist im Anhang zum Jahresabschluss enthalten. Die Minderaufwendungen sind in erster Linie auf die Übernahme des Bauhofes zurückzuführen, wodurch die diesem Bereich zugeordneten „bezogenen Leistungen der Stadtwerke“ entfallen.

6.13 Abschreibungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Abschreibungen	5.302.574,10 €	5.135.526,00 €	5.154.022,54 €	18.496,54 €

Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an Vermögensgegenständen dar (§ 58 Nr. 2 GemHVO).

Die Abschreibungen des Anlagenspiegels stimmen – unter Berücksichtigung der Einzelwertberichtigungen (2.907,63 €) – mit den gebuchten Abschreibungen überein.

In der Gesamtergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2019 wird der Wert des Abgleichs zwischen fortgeschriebenen Ansatz und Ergebnis nicht korrekt dargestellt.

6.14 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	11.881.605,11 €	14.158.551,89 €	13.980.642,28 €	-177.909,61 €

Hauptsächlich beschränken sich die Aufwendungen auf Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.

6.15 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	38.552.004,88 €	37.977.685,00 €	38.133.402,31 €	155.717,31 €

Unter die Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen fallen insbesondere die Kreis- und Schulumlage (33.309 T-EUR; - 235 T-EUR) sowie die Gewerbesteuerumlage (4.521 T-EUR; - 189 T-EUR).

6.16 Transferaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Transferaufwendungen	1.098.267,66 €	2.100.000,00 €	1.914.881,76 €	-185.118,24 €

Hier werden die Zuschüsse an Kindertagesstätten abgebildet.

Wie bereits in den Vorjahresprüfberichten angemerkt, wird empfohlen, diese Aufwendungen zukünftig unter den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse auszuweisen.

6.17 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Aufwendungen	95.239,05 €	92.185,00 €	86.115,44 €	-6.069,56 €

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Grundsteuer (33 T-EUR; + 5 T-EUR) für die gemeindeeigenen bebauten Grundstücke sowie die Körperschaftssteuer (33 T-EUR; - 10 T-EUR).

Darüber hinaus beinhaltet die Position die Kapitalertragssteuer sowie die Kfz-Steuer.

6.18 Finanzerträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Finanzerträge	759.764,97 €	500.690,00 €	343.200,54 €	-157.489,46 €

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (z. B. Gewinnanteile und Dividenden), Zinserträge (z. B. Zinsen aus Darlehen, Giro- und Kontokorrentkonten) und ähnliche Erträge (z. B. Kreditprovisionen, Bürgschaftsprovisionen).

Wesentliche Posten bilden hier die Verzinsung von Steuernachforderungen (149 T-EUR; - 374 T-EUR), Zinserträge aus Darlehen an verbundene Unternehmen (71 T-EUR; - 3 T-EUR), Erträge aus Beteiligungen an verbundene Unternehmen (46 T-EUR; + 3 T-EUR) sowie Erträge aus sonstiger Darlehensvergabe (38 T-EUR; - 1 T-EUR).

6.19 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.243.632,66 €	1.289.287,00 €	1.095.395,03 €	-193.891,97 €

Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Finanzaufwand, der für die Nutzung von Fremdkapital für einen festgelegten Zeitraum entrichtet werden muss.

6.20 Außerordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Erträge	344.231,76 €	156.319,00 €	284.312,85 €	127.993,85 €

Außerordentliche Erträge sind nach § 58 Nr. 5 GemHVO Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallen oder die aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren sowie solche, die den Restbuchwert übersteigen.

Insbesondere werden hier mit 112 T-EUR die Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen abgebildet.

Bei den sonstigen periodenfremden Erträgen wird mit AO 190206404 ein Betrag in Höhe von 15.813,09 € für Preisnachlässe der Süwag auf die Netzentgelte vereinbart. Allerdings handelt es sich hier lediglich bei dem Teilbetrag von 1.772,09 € um periodenfremde Erträge, der Restbetrag betrifft das Haushaltsjahr 2019 und wäre damit den laufenden Erträgen zuzuordnen.

6.21 Außerordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Aufwendungen	501.624,88 €	70.650,00 €	2.835,89 €	-67.814,11 €

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, die selten oder unregelmäßig anfallen oder die aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren sowie die, die den Restbuchwert unterschreiten.

Hier wurden im Berichtsjahr außerplanmäßige Abschreibungen nachgeholt (2 T-EUR; - 437 T-EUR) sowie periodenfremde Aufwendungen (1 T-EUR; - 62 T-EUR) gebucht.

7 Finanzrechnung

- EURO -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des	Fortge-	Ergebnis des	Vergleich fortge-
		Vorjahres	schiebener	Haushalts-	schiebener
		2018	Ansatz des	jahres	Ansatz /
			Haushalts-	2019	Ergebnis des
			jahres		Haushaltsjahres
					(Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.848.096,71	2.004.480,00	2.056.046,76	-51.586,76
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.517.494,68	5.986.570,00	6.246.824,29	-260.254,29
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.566.536,58	1.546.587,00	2.378.866,91	-832.279,91
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	71.129.922,92	72.678.174,00	73.246.847,86	-568.673,86
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	2.637.747,70	2.703.843,00	2.865.976,24	-182.133,24
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.687.536,56	7.188.533,00	7.303.059,07	-114.528,07
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	711.922,13	500.690,00	338.801,69	161.888,31
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.859.868,24	1.916.730,00	1.946.027,21	-31.297,21
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	89.939.126,52	94.626.607,00	96.384.460,03	-1.868.843,03
10	Personalauszahlungen	13.480.541,99	16.747.222,00	16.598.800,27	148.421,73
11	Versorgungsauszahlungen	1.247.412,68	1.268.703,00	1.611.798,85	-343.095,85
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	16.410.595,54	16.382.930,00	14.987.843,02	1.395.086,98
13	Auszahlungen für Transferleistungen	1.115.267,66	2.100.000,00	1.912.418,96	187.581,04
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	13.111.380,15	14.019.732,00	13.578.424,93	443.307,07
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	38.233.247,17	37.977.685,00	37.945.880,21	31.804,79
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.224.121,04	1.289.287,00	1.142.320,90	146.966,10
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	57.950,48	92.185,00	124.967,61	-32.782,61
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	84.880.526,79	89.877.744,00	87.900.464,76	1.977.289,26
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	6.068.698,73	4.647.863,00	8.483.996,28	-3.836.132,28
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.016.450,85	2.177.526,00	1.693.621,19	483.904,81
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	628.072,57	113.780,00	148.632,90	-34.852,90
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	108.110,85	0,00	129.306,78	-129.306,78
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	1.762.634,27	2.291.306,00	1.971.560,88	319.745,12
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	68.236,28	1.720.926,98	1.181.350,57	539.576,41
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.986.522,16	21.897.180,26	6.258.596,16	15.638.584,10
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	3.325.364,91	9.959.942,94	3.918.456,59	6.041.486,35
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	90.000,00	5.101.500,00	1.500,00	5.100.000,00
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	12.460.123,35	38.679.550,18	11.359.903,32	27.319.646,86
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-10.697.489,08	-36.388.244,18	-9.388.342,44	-26.999.901,74
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-6.638.890,36	-31.740.381,18	-904.347,16	-30.836.034,02
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	9.000.000,00	17.700.000,00	8.947.088,82	8.752.911,18
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.633.553,38	4.198.040,00	5.522.558,03	-1.324.518,03
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	6.366.446,62	13.501.960,00	3.424.530,79	10.077.429,21
34	Anderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	727.566,27	-18.236.421,18	2.520.183,83	-20.768.804,81
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	82.685.781,89	40.788,00	88.161.399,24	-88.120.613,24
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	88.476.580,44	70.650,00	86.785.632,15	-86.714.982,15
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	-6.810.798,56	-29.862,00	1.376.767,09	-1.405.631,09
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.362.709,05	0,00	-1.720.633,23	1.720.633,23
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-5.083.243,28	-18.268.285,18	3.896.960,72	-22.164.236,90
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	-1.720.533,23	-18.268.285,18	2.175.417,49	-20.443.702,67

Die Werte im Bereich der haushaltsunwirksamen Tätigkeiten sind wie in den Vorjahren für uns nicht vollständig nachvollziehbar. Die weiteren Abweichungen von den Haushaltsansätzen (Plan-Ist-Vergleich) sind unter Berichtspunkt 4.1.4.6 erläutert.

7.1 Darstellung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes unterteilt in Finanzmittelflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus fremden Finanzmitteln nachgewiesen. In der Gesamtfinanzzrechnung - Teil A - sind die Finanzmittelflüsse entsprechend der indirekten Methode auszuweisen. In der Gesamtfinanzzrechnung - Teil B - sind sie entsprechend der Gliederung der Ergebnisrechnung (direkte Methode) darzustellen (§§ 3 und 47 GemHVO).

Im Ergebnis muss die Finanzrechnung dem nachgewiesenen Bestand an flüssigen Mitteln entsprechen.

Die von der Stadt Hofheim am Taunus vorgelegte direkte Finanzrechnung wurde aus der eingesetzten FiBu-Software entwickelt. Der ausgewiesene Bestand an flüssigen Mitteln entspricht - unter Berücksichtigung der Schwebepostenbuchung auf Konto 280133 - dem Tagesabschluss zum 31.12.2019.

Wie in den Vorjahren fehlen - entgegen der Angabe im Inhaltsverzeichnis des Jahresabschlusses – die Erläuterungen zur Finanzrechnung.

8 Prüfungsvermerk der Revision

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Stadt zum 31.12.2019 den folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat, bis auf die im jeweiligen Berichtspunkt aufgeführten Feststellungen, zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse mit diesen Ausnahmen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision des Main-Taunus-Kreises nach § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Hattersheim, den 28.06.2022

Revisor

(Alexander Hess)

Revisor

(Marco Henk)

Leiter Revision

(Christoph Kunstmann)